

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Actiengesellschaften sind bezüglich der Rechtsfähigkeit zur Erlangung von Gewerbebefugnissen auf die statutenmäßig zulässigen Geschäfte beschränkt.
2. Verpflichtung der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankencassen zum Erfolge der Verpflegskosten bis zur Dauer von 20 Wochen an die öffentlichen Kranken-Anstalten.
3. Die Gummiband-Erzeugung — ein freies Gewerbe.
4. Abtheilung eines Grundes auf Baupläze.
5. Erweiterungen oder Verringerungen bestehender Gewerbebefugnisse.
6. Stempelpflicht der Rechnungen über von Handels- oder Gewerbetreibenden gelieferte Gegenstände, welche aus Kanzlei- oder Regiekosten-Pauschalien berichtigt werden.
7. Gift-Verschleiß.
8. Medicamentenkosten für Arme.
9. Reise-Legitimationen nach Rumänien.
10. Verbot des Hausierhandels in den Städten Nyireghaza und Felső-Banya, sowie in der Gemeinde Esakova in Ungarn.
11. Verbot des Hausierhandels in den Gemeinden Zombolya und Kisujváros in Ungarn.
12. Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete von Böslau.
13. Verbot des Hausierhandels in der Stadt Szeged in Ungarn.
14. Strike-Statistik.
15. Neueintheilung der Landwehr-Territorial-Bereiche Prag und Innsbruck; Aufstellung von Landsturm-Bezirks-Commandanten.
16. Consentierung von Betriebsanlagen.
17. Überwachung des Transitverkehrs mit explosiven Gegenständen durch Oesterreich.

18. Berechtigung des Brunnenmeisters zur Herstellung von Wasserleitungen.
19. Verwendung von Klinkerziegeln der fürstlich Liechtenstein'schen Thonwaren- und Ziegelfabriks-Niederlage für Pfeilermauerwerk.
20. Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit Automobilwagen und Motorvädern.
21. Verbot der Fütterung von Schweinen mit ungekochten Küchenabfällen u. dgl.
22. Locale und Plätze für die Control-Verksammlungen.
23. Einlösung der Staatsnoten à 1 fl. ö. W.
24. Vorlage der Gesuche um Ertheilung von Concessionen zum Betriebe von Personen-Transport-Unternehmen mittels Motorwagen an das k. k. Ministerium des Innern.
25. Verlegung der Bureau's des Stadterweiterungs-Departements des Ministeriums des Innern, sowie des Hof-Bau-Comités.
26. Öffentliche Sammlungen.
27. Legitimatío per subsequens matrimonium.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

28. Legitimationskarten für die Gemeindefunctionäre und Bediensteten.

Magistrat:

29. Rückvergütung von Gewerbeschul-Beiträgen.
30. Entlohnungen für Wäscher von Schulräumen nach Desinfectionen.
31. Einsichtnahme in das Pfändungsregister des k. k. Executionsgerichtes.
32. Abgrenzung des Wirkungskreises der Leiter der decentralisierten Ämter des Wiener Magistrates.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicirten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Actiengesellschaften sind bezüglich der Rechtsfähigkeit zur Erlangung von Gewerbebefugnissen auf die statutenmäßig zulässigen Geschäfte beschränkt.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1899, Nr. 1956 (W.-Z. 118833/XVIII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Böhm, in Gegenwart der Ráthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Dr. Reising, Zentler und Dr. Burdhard, dann des Schriftführers k. k. Hof-Secretárs Malinč über die Beschwerde der Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstoff-Fabriken vormals Philipp Haas & Söhne in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. December 1897, Z. 31652, betreffend eine Gewerbebesache, nach der am 24. März 1899 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Dr. Ferent, sowie der Ausführungen des Dr. Immanuel Brück, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Secretárs v. Pflügl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid vom 19. Mai 1897, Z. 101159, hat der Magistrat Wien die Anmeldung des Gemischtwarenhandels seitens der Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstoff-Fabriken vormals Philipp Haas & Söhne nicht zur Kenntnis genommen und die Ausfertigung des Gewerbebescheines für dieses Gewerbe unter Berufung auf § 13 der Gewerbeordnung mit der Motivierung verweigert, dass die Gesellschaft bloß zu den im § 1 des Gesellschaftsstatutes bezeichneten Geschäften berechtigt und sohin zur Erlangung des über den

statutarischen Rahmen hinausgehenden Gewerbebefugnisses des Gemischtwarenhandels nicht befähigt ist.

Dieser Bescheid wurde im Instanzenzuge, zuletzt mit der heute angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, aufrecht erhalten.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit nicht zu erblicken. Laut § 1 des Statutes der beschwerdeführenden Gesellschaft ist diese eine Actiengesellschaft für Erzeugung von Teppichen, Möbelstoffen und aller in die Textilindustrie einschlägigen Artikel, dann für den Handel mit den eigenen und fremden Erzeugnissen dieser Art, sowie überhaupt von Currentwaren.

Da nun nach Art. 208 des Handelsgesetzes über die nur mit Genehmigung des Staates zulässige Errichtung einer Actiengesellschaft ein Statut aufgenommen werden muss, zu dessen wesentlichem Inhalte nach Art. 209 des Handelsgesetzes die Bestimmung des Gegenstandes des Unternehmens gehört, so muss angenommen werden, dass, wenn auch der § 3 der Gewerbeordnung moralischen Personen im allgemeinen die Berechtigung zum Gewerbebetriebe zuerkennt, den Actiengesellschaften der Betrieb doch nur von solchen Beschäftigungen und Unternehmungen gestattet werden kann, zu denen sie nach Inhalt des behördlich genehmigten Statutes berechtigt sind, dass ihnen aber allerdings die subjective Befähigung mangelt, Geschäfte zu betreiben, welche in diesem Statute nicht als Gegenstand des Unternehmens vorgesehen wurden.

Nun begreift aber die Anmeldung des Gemischtwarenhandels, was ist eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren nach § 38 der Gewerbeordnung das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren in sich, und da der Handel mit Waren in diesem weiten Umfange zweifellos und unwidersprochen über den Rahmen des im § 1 der Gesellschaftsstatuten vorgesehenen und genehmigten Geschäftsbetriebes hinausginge, so muss allerdings anerkannt werden, dass die beschwerdeführende Gesellschaft statutarisch nicht befähigt ist, den Gemischtwarenhandel zu betreiben, und es war daher die Gewerbebehörde zweifellos berechtigt, die fragliche Gewerbeanmeldung nicht zur Kenntnis zu nehmen und der beschwerdeführenden Gesellschaft, insofern sie nicht die statutenmäßige Fähigkeit erlangt hat, den Handel mit Waren in dem im § 38 der Gewerbeordnung angegebenen Umfange zu betreiben, den Betrieb des Gemischtwarenhandels gemäß § 13 der Gewerbeordnung zu unterjagen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

2.

(Verpflichtung der genossenschaftlichen Lehrlings-Krankencassen zum Ersatze der Verpflegskosten bis zur Dauer von 20 Wochen an die öffentlichen Kranken-Anstalten.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Mai 1899, Nr. 3677:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Böhm in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Dr. Haberer, Dr. Reiffig und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Freiherr v. Weigelsperg, über die Beschwerden der Lehrlings-Krankencassa der Genossenschaft der Tischler in Wien gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1898, Z. 14112, vom 24. September 1898, Z. 27927 und 28703, dann vom 3. October 1898, Z. 29511, 29515, 29516 und 29519, endlich vom 17. October 1898, Z. 30623 bis 30625, 30627 und 31228, betreffend Verpflegkostenersätze, nach der am 19. Mai 1899 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Johann Schultschik, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerden, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Freiherrn v. Weiß, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurde ausgesprochen, daß die beschwerdeführende Krankencassa auf Grund der §§ 3 und 4 des Statutes der Lehrlings-Krankencassa der Genossenschaft der Tischler in Wien verpflichtet sei, dem k. k. Franz Josef-Spital in Wien anlässlich der Verpflegung mehrerer der Krankencassa angehörigen Lehrlinge auch für die vier Wochen übersteigende Dauer der Krankheit die vollen Verpfleggebühren zu bezahlen.

In der Beschwerde bestreitet die Krankencassa diese Verpflichtung damit, daß in Ermanglung einer ausdrücklichen statutarischen Bestimmung über den Zeitraum, für welchen die Krankencassa den Spitalern die Krankenkosten zu bezahlen habe, subsidiär die Bestimmung des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes anzuwenden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die beschwerdeführende Lehrlings-Krankencassa wurde gemäß § 2 des Statutes zum Zwecke der Fürsorge für erkrankte Lehrlinge von Mitgliedern der Genossenschaft im Sinne des § 114, Absatz 2, lit. f der Gemeindeordnung und in Absicht auf die Erlangung der Vortheile des Artikels I des Gesetzes vom 4. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 39, hinsichtlich der Krankenversicherung der Lehrlinge errichtet. Die letzterwähnte gesetzliche Bestimmung geht dahin, daß durch die politischen Behörden erster Instanz die bei den Mitgliedern einer Gewerbsgenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes befreit werden können, sofern diese Genossenschaft im Sinne des § 114, Absatz 2, lit. f der Gemeindeordnung die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben. Im Sinne dieser Bestimmung verfügt § 3 des Statutes, daß die von den Genossenschaftsmitgliedern aufgenommenen Lehrlinge vom Tage ihres Arbeitsantrittes bis zur erfolgten Freisprechung im Krankheitsfalle für die Dauer der Krankheit, jedoch nicht länger als durch 20 Wochen, Anspruch auf freie Verpflegung und ärztliche Behandlung (ärztliche Hilfe sowie den Medicamentenbezug und sonstige therapeutische Behelfe) und einen Leichenkostenbeitrag von 20 fl. haben.

Es steht außer Streit und Zweifel, daß die der beschwerdeführenden Lehrlings-Krankencassa angehörigen Lehrlinge durch diese Angehörigkeit der Krankenversicherungspflicht genügen. Im § 4 des Statutes wird im Gegensatz zu § 3, wo der Umfang und die Dauer der Krankenunterstützung abgegrenzt ist, lediglich die Art, in welcher die Krankenunterstützung gewährt wird, bestimmt. Hiernach wird die ärztliche Behandlung des Erkrankten durch die Krankencassa bewirkt, d. h. die ärztliche Hilfe durch den von der Genossenschaftsvorstellung bezeichneten Arzt gewährt und die Medicamente, sowie die sonstigen therapeutischen Behelfe über Anordnung dieses Arztes verabreicht, und erfolgt die Verpflegung erkrankter Lehrlinge in der Regel in der Familie des Lehrherrn, kann aber auch mit Zustimmung der Genossenschaftsvorstellung im elterlichen Hause, bei Vormündern oder bei sonstigen Angehörigen des Lehrlings geschehen. An Stelle der Verpflegung in der Familie des Lehrherrn, bei den Eltern, bei Vormündern oder sonstigen Angehörigen des Lehrlings und der ärztlichen Behandlung tritt gemäß dem vorletzten Absatze des § 4 auf Verfühlung der Genossenschaftsvorstellung, beziehungsweise nach Anspruche des behandelnden Arztes wegen der Art der Krankheit freie Cur und Verpflegung im Krankenhause und erforderlichen Falles die freie Beförderung dahin.

Im Falle die Verpflegung in einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Krankenanstalt erfolgt oder erfolgen muß, werden von der Cassa die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten der Krankenanstalt ersetzt. (§ 4 letzter Absatz.)

Es ist demnach zwar richtig, daß im § 4, letzter Absatz, eine ausdrückliche Bestimmung darüber, für welchen Zeitraum die Krankencassa die Cur- und Verpflegskosten der Krankenanstalt zu ersetzen hat, nicht festgesetzt ist. Allein da, wie erwähnt, die Bestimmung über die Dauer der Gewährung der Krankenunterstützung im § 3 getroffen und dort entsprechend dem Artikel I des Gesetzes vom 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 39, mit 20 Wochen festgesetzt ist, so kann der Bestimmung des § 4, letzter Absatz des Statutes eine andere Bedeutung nicht beigemessen werden, als daß im Falle der Verpflegung eines erkrankten Lehrlings in einer öffentlichen Krankenanstalt die Krankencassa die Kosten für die ganze 20wöchentliche Dauer ersetzt.

Es kann dies im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen auch nicht anders sein, wenn man erwägt, daß durch die Bestimmungen des Statutes lediglich die Verpflichtungen der Cassa gegen die Lehrlinge und die Ansprüche der letzteren gegen die Cassa abgegrenzt werden und die Befreiung der Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetz nur dann eintritt, wenn die Genossenschaft die Fürsorge für die erkrankten Lehrlinge in der Weise übernimmt, daß dieselben im Krankheitsfalle mindestens für 20 Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung Anspruch haben. Es mag daher der Lehrling sich in häuslicher Verpflegung befinden oder in einem Krankenhause untergebracht sein, immer muß demselben die gesetzliche und statutarische Krankenunterstützung durch 20 Wochen gewährt werden, und darf weder an ihn noch irgend einen an seiner Stelle gesetzlich Verpflichteten ein Anspruch wegen Ersatzes der Krankenkosten gestellt werden.

Die Verpflichtung der Krankencassa gegenüber dem Krankenhause kann durch das Statut selbst überhaupt nicht geregelt werden, da im Statut einseitig über die Rechte und Ansprüche der Krankenanstalten nicht disponiert werden kann.

Übrigens könnte, selbst wenn die subsidiäre oder analoge Anwendung des § 8, Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes, wonach einer öffentlichen Krankenanstalt die für Cur und Verpflegung einer erkrankten versicherungspflichtigen Person nach der letzten Classe entfallenden Kosten nur bis zur Dauer von vier Wochen zu ersetzen sind, zugegeben werden wollte, hieraus eine Einschränkung des Anspruches der Krankenanstalt gegenüber der Krankencassa auf die Dauer von vier Wochen nicht gefolgert werden, weil nach derselben gesetzlichen Bestimmung diese Einschränkung nur platzgreifen hat, soweit die Krankencassa nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat. In der Bestimmung des § 4, letzter Absatz des Statutes der beschwerdeführenden Krankencassa liegt nun im Zusammenhalte mit § 3 zweifellos die Erklärung der Krankencassa, daß sie die Spitalkosten für die ganze Krankheitsdauer des Lehrlings bis zu 20 Wochen auf sich nimmt.

Allein die Bestimmung des § 8 ist auf Lehrlings-Krankencassen überhaupt nicht anwendbar. Denn einerseits sind dieselben im § 11 des Krankenversicherungsgesetzes nicht unter jenen Krankencassen angeführt, von welchen die Krankenversicherung der versicherungspflichtigen Hilfsarbeiter im Sinne der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes besorgt wird, andererseits findet das Krankenversicherungsgesetz auf die Versicherung der Lehrlinge, sofern für dieselben im Sinne des Artikels I des Gesetzes vom 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 39, von der Genossenschaft selbst vorgesorgt ist, überhaupt keine Anwendung, sondern sind dieselben von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit.

In den vorliegenden Streitfällen steht die Disposition der Krankencassa außer Zweifel. Es tritt somit die im § 4, letzter Absatz des Statutes der Krankencassa vorgesehene Verpflichtung zur Bezahlung der Verpflegskosten an die Krankenhausverwaltung bis zur Dauer von 20 Wochen dem Lehrling gegenüber in Wirksamkeit. Durch diese statutarische Bestimmung ist die Krankencassa den Krankenanstalten gegenüber als Schuldnerin an Stelle des Lehrlings, beziehungsweise der sonst gesetzlich zur Fürsorge im Falle der Erkrankung desselben Verpflichteten getreten. Andererseits hat die Krankenanstalt für die Verpflegung einen Aufwand gemacht, welcher der Lehrlingskrankencassa obliegen wäre. Diesen Aufwand der Anstalt zu ersetzen, war die Krankencassa nach dem allgemeinen, auch für das Gebiet des öffentlichen Rechtes geltenden Rechtsgrundsätze, daß ein Dritter, welcher für einen aus was immer für einem Rechtsgrunde Verpflichteten einen Aufwand gemacht hat, gegen diesen Verpflichteten einen Ersatzanspruch hat, verbunden. Voraussetzung ist nur, daß die Leistung dem Verpflichteten rechtlich oblag, was nach dem Gesagten im vorliegenden Falle zutrifft. Die Krankenanstalt war daher berechtigt, ihre Forderungen für die Cur und Verpflegung der in derselben untergebrachten Lehrlinge gegen die Krankencassa geltend zu machen, und war diese auch verpflichtet, die aufgelaufenen Verpflegskosten zu bezahlen.

Wenn die beschwerdeführende Krankencassa die Verpflichtung zur Bezahlung der über vier Wochen hinaus aufgelaufenen Verpflegskosten mit dem Hinweis auf § 58 des Krankenversicherungsgesetzes bestreitet, weil hiernach auf Genossenschafts-Krankencassen die Bestimmung des § 9 des Krankenversicherungsgesetzes, betreffend die durch das Statut zulässige Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das in den §§ 6 bis 8 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Mindestmaß, keine Anwendung finde, so ist diese Einwendung vollkommen unzutreffend, einerseits weil die Lehrlingskrankencassa keine Genossenschafts-Krankencassa ist, daher auf sie das Krankenversicherungsgesetz überhaupt und insbesondere § 58 desselben keine Anwendung findet, andererseits aber weil der Ausschluß der Anwendbarkeit des § 9 auf die genossenschaftlichen Krankencassen nicht den Sinn hat, daß eine solche Erhöhung oder Erweiterung nicht zulässig wäre, sondern nur dahin aufzufassen ist, daß die in dem § 9 bezüglich der statutarischen Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das gesetzliche Mindestmaß aufgestellten Beschränkungen auf Genossenschafts-Krankencassen keine Anwendung haben.

In diesen Erwägungen waren die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

3.

(Die Gummiband-Erzeugung — ein freies Gewerbe.)

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem ein Gummiband-Erzeuger den Befähigungsnachweis für das handwerkmäßige Posamentierergewerbe nicht erbringen konnte, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei nach Anhörung der k. k. Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Erlaß vom 28. Juni 1899, Z. 53232, dem magistratischen Bezirksamte für den VI. Bezirk zur G.-Z. 20741/VI. Bezirk (M.-Z. 134367/XVII) die Verhandlungsacten mit dem Bemerkten rückgemittelt, daß sich die Gummiband-Erzeugung als ein freies Gewerbe darstellt.

4.

(Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1899, Nr. 5400:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Freiherrn v. Jacobi, Dr. Ritter v. Heiterer und Dr. Burckhard, dann des Schriftführers k. k. Rathes-secrätär-Adjuncten Ritter v. Picnykowski über die Beschwerde des Emanuel Schweinburg, Ferdinand und Marie Strobl in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation in Wien vom 10. August 1897, Nr. 209, betreffend die Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze, nach der am 30. Juni 1899 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Moriz Schnabl, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenansführungen des Statthaltereirathes Freiherrn v. Söber in Vertretung der belangten Baudeputation in Wien und jener des Dr. Robert Swoboda, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation für Wien wurde dem Recurse der Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 11. Juni 1896, Z. 80172, betreffend die Bewilligung zur Abtheilung der Realität Cml.-Z. 699, Cat.-Part. 1185 und 1186 des IX. Bezirkes, auf zwei Baustellen, beziehungsweise zur nachträglichen Auszeichnung der im Grundbuche zur Abtheilung der vorbezeichneten Realität bereits entstandenen neuen Realitäten und zur Abtrennung mehrerer Theilflächen zu Straßenzwecken unter mehreren Bedingungen keine Folge gegeben, weil es sich in dem vorliegenden Falle um keine Untertheilung (§ 3 b der Wiener Bau-Ordnung), sondern um eine Grundabtheilung (§ 3 a) handelt, bei welcher die §§ 10 und 13 der Wiener Bau-Ordnung zur Anwendung zu kommen haben.

Gegen diese Entscheidung wird sich vorliegend in zweierlei Richtung beschwert, und zwar:

1. deshalb, weil die Baubehörden über die strittige Frage der entgeltlichen oder unentgeltlichen Straßengrundabtretung entschieden haben, während hierüber die Gerichte zu entscheiden berufen sind;

2. deshalb, weil ausgesprochen wurde, daß eine Parcellierung vorliegt.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Was den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so befindet sich die Beschwerde diesfalls in einem thatsächlichen Irrthume. Denn im magistratischen Bescheide vom 11. Juni 1896, Z. 80172, mit welchem die Grundabtheilung bewilligt wurde, wird nur als Bemerkung beigefügt, daß die Stadtgemeinde Wien gemäß § 10 der Bau-Ordnung für den zur Verbreiterung der Müllner-, sowie der Porzellangasse abzutretenden Grund eine Schadloshaltung nicht leistet, daher dieser Grund unentgeltlich abzutreten ist.

Diese Ausführung in der Entscheidung stellt sich jedoch nicht als ein die Beschwerdeführer verpflichtender Ausspruch dar, sondern ist vielmehr lediglich eine Parteierklärung der in dieser Sache materiell interessierten Stadtgemeinde Wien, und es bleibt den Beschwerdeführern noch immer unbenommen, falls sie vermeinen, zur unentgeltlichen Grundüberlassung nicht verpflichtet zu sein, diesfalls sich an das Gericht zu wenden, welches hierüber nach § 11 der Bau-Ordnung ganz selbständig zu entscheiden hat.

Was den ad 2 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zunächst eine Richtigstellung der thatsächlichen Angabe der Beschwerde erforderlich, daß zur Zeit der von den Beschwerdeführern beantragten Grundabtheilung die Müllnergasse längst bereits eröffnet war. Aus den Administrativ-Acten ergibt sich, und es wurde auch bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung constatirt, daß die Müllnergasse bis zum Jahre 1892 lediglich eine Sachgasse gebildet hat, und daß erst in diesem Jahre, und zwar anlässlich der Parcellierung der sogenannten Partl'schen Gründe, die Fortsetzung dieser Gasse zum Zwecke der Herstellung der Verbindung zwischen der Grüne Thorgasse und der Porzellangasse projectirt, beziehungsweise von den Abtheilungswerbern beantragt worden ist; daß weiters aus Anlaß der Parcellierung der erwähnten Partl'schen Gründe die Herstellung der Gasse zum Theile, das ist lediglich in der halben, die Partl'schen Gründe begrenzenden Breite, erfolgt ist, und daß sich die von den Beschwerdeführern projectierte Grundabtheilung an diese lediglich theilweise durchgeführte Straßenfortsetzung anschließt. Die Beschwerde-

führer vermeinen nun, daß, weil die von ihnen beantragte und genehmigte Grundabtheilung an der zum Theile allerdings schon bestehenden Müllnergasse erfolgt, auf diese Grundabtheilung nicht die in der Entscheidung angewendete Bestimmung des § 3, lit. a, sondern die des § 3, lit. b der Bau-Ordnung Anwendung finde, und daß eben darum diese Grundabtheilung im Sinne der Bau-Ordnung lediglich als eine Unterabtheilung zu qualificieren gewesen wäre.

Diese Ansicht der Beschwerde ist aber in dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet. Denn als eine Unterabtheilung ist nach § 3, lit. b der Bau-Ordnung nur jene Grundabtheilung anzusehen, durch welche „ein an bereits „bestehenden“ Straßen, Gassen oder Plätzen gelegener Baugrund in mehrere Baustellen zerlegt werden soll, ohne daß hiedurch derlei neue oder verlängerte Straßen, Gassen oder Plätze entstehen“.

Nach dem oben dargestellten Thatbestande kann aber die Müllnergasse gewiß nicht als bereits bestehende Gasse bezeichnet werden, da sie ja erst im Werden begriffen ist, indem deren projectmäßige Herstellung bisher nur zum Theile erfolgen konnte. Die vollständige Herstellung, beziehungsweise die vollständige Verlängerung der früher als Sachgasse bestandenen Müllnergasse kann nach der Sachlage eben nur in der Weise zur Ausführung gelangen, daß Flächentheile des von den Beschwerdeführern auf Bauplätze abgetheilten Grundes für Straßenzwecke gewidmet werden, da der in der Länge und der Breite noch fehlende Theil der projectierten Müllnergasse über den abgetheilten Grund der Beschwerdeführer führt. Es trifft also das eine für eine Unterabtheilung sehr charakteristische Merkmal, daß die Grundabtheilung an einer bereits bestehenden Straße oder Gasse erfolge, concreten Falles nicht zu.

Es trifft aber auch das weitere charakteristische Merkmal einer Unterabtheilung, daß ein Baugrund in mehrere Baustellen zerlegt werde, bei der Grundabtheilung der Beschwerdeführer deshalb nicht zu, weil die Parcellen 1186 (Grdb.-Einl.-Z. 1686) vor der Grundabtheilung Garten war und zu einer Baustelle für ein Gassengebäude eben nur durch die Eröffnung der verlängerten Müllnergasse geworden ist.

Es treffen somit thatsächlich im concreten Falle alle Merkmale zu, welche der § 3 a der Bau-Ordnung für eine Parcellierung feststellt, da bei dieser Grundabtheilung zu gleicher Zeit die Verlängerung der früher als Sachgasse bestandenen Müllnergasse zur Durchführung gelangen soll. Wenn die Beschwerde auch darauf hinweist, daß die Beschwerdeführer eine Verlängerung dieser Gasse nicht beantragt haben, so ist dieser Hinweis nur insofern zutreffend, als die Beschwerdeführer formell und wörtlich die Verlängerung, beziehungsweise die vollständige Herstellung der Müllnergasse allerdings nicht beantragt haben.

Allein thatsächlich ist diese Herstellung der Straßenfortsetzung ihrerseits dadurch beantragt worden, daß sie eben die Grundabtheilung in Angriff genommen haben.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher, diesen Erwägungen folgend, in der Qualificierung der Grundabtheilung der Beschwerdeführer als Parcellierung durch die Baubehörden in den baubehördlichen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, und die Beschwerde war darum als unbegründet abzuweisen.

5.

(Erweiterungen oder Verringerungen bestehender Gewerbebefugnisse.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Juli 1899, Z. 88207 (M.-Z. 12201/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Aus den mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 27. April 1897, Z. 22911 (b. ä. Intimation vom 16. Mai 1897, Z. 40816), eingeleiteten Umfragen haben die betheiligten Ministerien entnommen, daß die bisherige Praxis der Gewerbebehörden in Bezug auf die gewerberechtliche Behandlung der Anmeldung von Erweiterungen oder Verringerungen bestehender Gewerbebefugnisse eine verschiedene ist und sich daher die Nothwendigkeit einer einheitlichen Regelung dieser Angelegenheit ergibt.

Zu diesem Zwecke hat das Handelsministerium zufolge Erlasses vom 17. Juni 1899, Z. 31844 ex 1898, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes anher eröffnet:

Eine Anmeldung, welche die Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung auf neue, ursprünglich nicht darin enthaltene Befugnisse oder aber die Verringerung der bisherigen Gewerbebefugnisse bezweckt, ist als die Abmeldung des bisher betriebenen und die Anmeldung eines neuen Gewerbes, beziehungsweise als Ansuchen um die Verleihung einer neuen Concession zu betrachten und hat sonach in diesen Fällen die Einbeziehung des bisherigen Gewerbescheines beziehungsweise Concessionsdecretes und die Ausfertigung eines neuen Gewerbescheines beziehungsweise Concessionsdecretes zu erfolgen.

Da nämlich der Gewerbeschein (das Concessionsdecret) für die Vertheilung der Gewerbeberechtigung maßgebend ist (§ 36 G.-D.), kann bei einer Veränderung des Gewerbeberechtigtes, sei dies eine Erweiterung oder Verringerung, der frühere Gewerbeschein (das Concessionsdecret), welcher den Verhältnissen und somit seiner gesetzlichen Bestimmung nicht mehr entspricht, der Partei nicht mehr belassen werden.

Eine Änderung des Inhaltes des Gewerbescheines (des Concessionsdecretes) ist aber auch im Gesetze nicht vorgesehen, da dasselbe nur von der Ausfertigung des Gewerbescheines (des Concessionsdecretes) spricht.

Eine andere als die oben erwähnte Behandlung der Anmeldung von Veränderungen der Gewerbeberechtigung, insbesondere der Vermerk auf dem ur-

sprüchlichen Gewerbebescheinigung (dem Concessionsdecrete) würde nach dem Obigen dem Gesetze widersprechen, bei wiederholten Veränderungen den Inhalt der Gewerbelegitimation unklar machen und die Feststellung der Gewerbeberechtigten in einzelnen Fällen erschweren, endlich auch Schwierigkeiten in Bezug auf die genossenschaftliche Zugehörigkeit herbeiführen.

Zu der neuen Gewerbelegitimation, welche zufolge des hiemit vorgeschriebenen Verfahrens bei Anmeldung einer Erweiterung oder Verringerung bestehender Gewerbebefugnisse auszustellen ist, wird in angemessener Weise auf das ursprüngliche Gewerbebefugnis, insbesondere auf das Datum der Erlangung der früheren Gewerbelegitimation Bezug zu nehmen sein.

Eine Ausnahme von dem obigen Grundsatz wird dann, wenn die angemeldete Erweiterung des bisherigen Gewerbebefugnisses ein von dem ursprünglichen Gewerbe verschiedenes Gewerbe (§ 12, Abs. 3 G.-D.) zum Gegenstande hat, insofern eintreten, als in diesem Falle der Partei der ursprüngliche Gewerbebescheinigung zu belassen und nur für das neuangemeldete Gewerbe ein neuer Gewerbebescheinigung auszufertigen ist.

Bei concessionierten Gewerben ist die Zurücklegung, beziehungsweise Einbeziehung der bisherigen Concession als eine bedingte, von der aufrechten Erledigung des Gesuches um Verleihung einer erweiterten oder verringerten Berechtigung abhängige zu behandeln. Der Gewerbesinhaber kann daher sein Gewerbe auf Grund der alten Concession fortbetreiben, und zwar in jedem Falle bis das gewerbebehördliche Verfahren über sein Ansuchen abgeschlossen ist, beziehungsweise wenn seinem Ansuchen keine Folge gegeben wird, auch weiterhin auf Grund des rechtlichen Bestandes seiner ursprünglichen Concession.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung eines neuen, auf den erweiterten oder verringerten Umfang lautenden Concessionsdecretes ist sodann die Cassirung der ursprünglichen Concessionsurkunde vorzunehmen.

Hievon wird der Magistrat zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt. — Gleichzeitig wird der Magistrat unter Hinweis auf § 270 des Personalsteuergesetzes vom 25. October 1896, G.-B.-Bl. Nr. 220, angewiesen, von der Ausfertigung eines neuen Gewerbebescheinigung beziehungsweise Concessionsdecretes infolge der angemeldeten Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung die Steuerbehörden entsprechend durch Übermittlung einer Abschrift der neuen Gewerbelegitimation zu verständigen.

6.

(Stempelpflicht der Rechnungen über von Handels- oder Gewerbetreibenden gelieferte Gegenstände, welche aus Kanzlei- oder Regiekosten-Pauschalien be- richtigigt werden.)

Der k. k. n.-ö. Landes-Schulrath hat mit Erlaß vom 12. August 1899, Z. 8532, dem Wiener Bezirks-Schulrath (ad B.-Sch.-Z. 5840; M.-Z. 146559/X) Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. Juli 1899, Z. 17149, wird dem Bezirks-Schulrath zur Kenntnissnahme und Danachachtung mitgeteilt, daß das Finanzministerium über eine gestellte Anfrage mit Erlaß vom 30. Mai 1899, Z. 11164, der Finanz-Landes-Direction in Innsbruck eröffnet hat, daß die Cassen über die Kanzlei- oder Regiekosten-Pauschalien der politischen Behörden, sowie der Landes- und Bezirks-Schulräthe, insofern bezüglich dieser Pauschalien eine Verpflichtung der Amtsvorstehung zur Rechnungslegung nicht besteht, nicht als öffentliche Cassen im Sinne des letzten Absatzes der L.-B.-Bl. Nr. 89, anzusehen sind, weshalb die saldierten Rechnungen von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes, welche aus solchen Pauschalien berichtet werden, nur dem festen Rechnungstempel unterliegen.

7.

(Gift-Verschleiß.)

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk hat mit Decret vom 16. August 1899, Z. 20600, dem Materialwarenhändler Alois Polacek, VII., Kaiserstraße 93 wohnhaft, in Gemäßheit des § 15, Punkt 14 des Gewerbegesetzes, die Concession zum Verschleiß von Giften und der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, VII., Kaiserstraße 93, verliehen.

8.

(Medicamentenkosten für Arme.)

Der n.-ö. Landesauschuß hat mit Note vom 22. August 1899, Z. 23833 (M.-Z. 152624/XI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgeteilt:

Unter Bezugnahme auf die dortämtliche Note vom 16. Februar 1899, Z. 215907/XI, wird dem Magistrat mitgeteilt, daß der Landesauschuß nach Einholung der Beschlusfassung der sämtlichen Bezirks-Armenräthe in Niederösterreich über die mit der obcitirten Note gestellten Propositionen die nachstehende Verfügung an sämtliche Bezirks-Armenräthe in Niederösterreich erlassen hat:

Der Landesauschuß findet im Sinne der Note des Magistrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 16. Februar 1899, Z. 215907/XI, und über die bezüglich dortämtliche Beschlusfassung folgende Verfügung zu treffen:

Die Medicamentenkosten für die nach Wien zuständigen Armen, insofern sie in jedem einzelnen Krankheitsfalle den Betrag von 1 fl. nicht erreichen, sind nach dem Grundsatz der Reciprocität in Zukunft vom Bezirks-Armenfonde zu tragen und sind weiters die nach Wien zuständigen Armen im Falle ihrer Erkrankung durch die mit dem Bezirks-Armenrath in einem Vertragsverhältnisse stehenden Ärzte ohne Rücksatz von Honorarkosten seitens der Gemeinde Wien zu behandeln.

Der Bezirks-Armenrath hat ferner seine an die Gemeinde Wien zu stellenden Ansprüche, betreffend den Rücksatz von Medicamentenkosten, die den Betrag von 1 fl. erreichen beziehungsweise überschreiten, nicht mehr, wie es bisher Gepflogenheit war, von Fall zu Fall, sondern semesterweise in Form von Constatationen, die mit den ärztlichen Anweisungen belegt sind, an den Wiener Magistrat zu leiten.

Der Bezirks-Armenrath wird aufgefordert, sich von nun an an die Bestimmungen der obigen Verfügung zu halten.

Dieser Erlaß ist der dortämtlichen Normalien-Sammlung einzuverleiben.

9.

(Reise-Legitimationen nach Rumänien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. August 1899, Z. 72889 (M.-Z. 149646/XVI), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge der ungünstigen Finanzlage in Rumänien, sowie der heurigen Missernte werden die seitens der dortigen Staatsverwaltung auszuführenden Bauten und dergleichen Unternehmungen auf das Maß der dringend notwendigen Fortführung beschränkt und sind, nachdem bei Arbeitsvergebung in erster Linie auf Beschäftigung der rumänischen Arbeitskräfte Rücksicht genommen werden soll, zahlreiche Entlassungen ausländischer Professionisten und anderer Arbeiter theils bereits erfolgt, theils noch zu erwarten.

Der Magistrat wird über Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1899, Z. 25195, aufgefordert, bei Ertheilung von Reise-Legitimationen nach Rumänien mit einiger Reserve vorzugehen und die Passwerber eventuell auch im Wege des Amtsblattes darauf aufmerksam zu machen, daß sie für geraume Zeit keine Aussicht haben, in Rumänien lohnend Erwerb zu finden.

10.

(Verbot des Hausierhandels in den Städten Nyireghaza und Felső-Bánya, sowie in der Gemeinde Csakova in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. August 1899, Z. 73708 (M.-Z. 147074/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. August 1899, Z. 26655, wurde zufolge Mittheilungen des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 21. Juni d. J., Z. 36315, beziehungsweise vom 25. Juni d. J., Z. 37028, und vom 5. Juli 1899, Z. 42564, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Nyireghaza (Comitat Szabolcs) und Felső-Bánya (Comitat Szatmár), sowie der Gemeinde Csakova (Comitat Temes) unter Aufrechthaltung der im § 17 bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnissnahme und Danachachtung verständigt.

11.

(Verbot des Hausierhandels in den Gemeinden Zombolya und Kisújszállás in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. August 1899, Z. 77719 (M.-Z. 152329/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1899, Z. 28325, wurde zufolge Mittheilung des kgl. ungar. Handelsministeriums vom 24. Juli 1899, Z. 46870, und vom 27. Juli 1899, Z. 45166, die Ausübung des Hausierhandels in der Gemeinde Zombolya (Zorontaler Comitat) und in der Stadtgemeinde Kisújszállás (Comitat Jász-N.-Kun-Szolnok) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnissnahme und Danachachtung verständigt.

12.

(Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete von Böslau.)

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August 1899 (N.-G.-Bl. Nr. 181):

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 4. September 1852, N.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gemeindegebiete des Curortes Böslau für die Dauer der jährlichen Saison, d. i. vom 1. Mai bis zum 15. September jedes Jahres vom 1. Mai 1900 ab untersagt.

Dieses Verbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtrags-Verordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Durch dieses Verbot wird auch die im § 60, Absatz 3 der Gewerbeordnung erwähnte Feilbietung der dort bezeichneten Artikel des täglichen Verbrauches von Haus zu Haus oder auf der Straße nicht berührt.

13.

(Verbot des Hausierhandels in der Stadt Czegléd in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. September 1899, Z. 77121 (M.-Z. 153050/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. August 1899, Z. 28131, wurde laut Mittheilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 28. Juni 1899, Z. 37739, die Ausübung des Hausierhandels in der Stadt Czegléd (Comitat Pest-Bilis-Solt-Kis-Kun) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur Kenntnissnahme und Danachachtung verständigt.

14.

(Strike-Statistik.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. September 1899, Z. 79152 (M.-Z. 155601/XVII), dem Wiener Magistrate und den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1893, Z. 37892 (intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 24. Februar 1899, Z. 3817), wurde die Berichterstattung über die im Gewerbebetriebe vorkommenden Arbeitseinstellungen, welche seit dem Jahre 1891 den Gegenstand statistischer Nachweisung gebildet hatten, neu geregelt und ein tieferes Erfassen der Arbeitsconflicte durch die Mitwirkung der competenten Behörden angestrebt. Der damals vorgezeichnete Erhebungsmodus hat der Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen neue Bahnen eröffnet und dieselbe einen Stand erreichen lassen, welcher auch weitergehenden Anforderungen an die Objectivität und Verlässlichkeit der Darstellung gerecht wird, ein Erfolg, der nur durch das intensive Zusammenwirken aller berufenen Factoren, insbesondere auch der mit den Erhebungen betrauten politischen Behörden I. Instanz zu erreichen war. Das k. k. Handelsministerium möchte sich aber nicht bloß damit begnügen, die österreichische Strike-Statistik auf ihrem gegenwärtigen Niveau zu erhalten, sondern es muß auch auf die weitere Ausgestaltung dieses Zweiges der Social-Statistik bedacht sein. Im Verfolge dieser Absicht wurde zunächst die Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums zur Einbeziehung der Bergbau-Strikes in den Rahmen der handelsministeriellen strikestatistischen Nachweisungen erwirkt und dadurch eine alle Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, ohne Unterschied des Erwerbszweiges, umfassende Darstellung ermöglicht.

Neben dieser Erweiterung in der Berichterstattung hat sich aber auch noch bei den Erfahrungen, welche gelegentlich der Durchführung des eingangs erwähnten Erlasses vom Jahre 1893 gemacht werden konnten, eine Reform der bisherigen Erhebungen nach Umfang und Methode als nothwendig erwiesen.

Das k. k. Handelsministerium hat daher die Auflage von neuen Zählblättern veranlaßt, von welchen dem magistratischen Bezirksamte in der Anlage 20 Zählblätter zugemittelt werden.

Dieselben sind vom 1. October 1899 angefangen an Stelle der bis nun verwendeten in Gebrauch zu nehmen.

Die derzeit üblichen Zählblätter werden noch für das III. Quartal 1899 auszufüllen und anher vorzulegen sein.

Dagegen hat vom 1. October 1899 an, mit welchem Zeitpunkte der eingangs citierte h. ä. Erlaß vom 24. Februar 1894, Z. 3837, außer Geltung

gesetzt wird, die Einsendung der Zählblätter durch die ausfüllende Behörde I. Instanz ohne allen Verzug unmittelbar an das k. k. Arbeitsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium, Wien, III./2, Dampfschiffstraße 8, zu geschehen und es entfällt damit von diesem Zeitpunkte an die Erstattung eventueller Fehlanzeigen.

Im übrigen wird der neue Erhebungsvorgang zufolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, des Ackerbaues und der Eisenbahnen ergangenen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar 1899, Z. 62766 ex 1898, in nachstehender Weise geregelt:

Die für Niederösterreich in Gebrauch zu nehmenden Zählblätter sind in Betreff aller Erwerbszweige mit Ausnahme des Bergbaues von den politischen Behörden I. Instanz sofort nach Beendigung eines jeden Conflictes auszufüllen, indem sie die in dem Zählblatte gestellten Fragen theils auf Grund gewissenhafter und unparteiischer Erhebungen sowohl bei den Betriebsleitungen als bei den Arbeitern (Strikeführern, Vertrauensmännern), theils unter Benützung ihrer sonstigen Wahrnehmungen und Behelfe thunlichst eingehend und sachgemäß zu beantworten trachten, wobei die auf dem Formulare beigedruckten, die Ausfüllung desselben betreffenden Erläuterungen Anhaltspunkte zu liefern bestimmt sind.

Hierauf haben sie die Zählblätter, insoweit es sich um die Aufsicht der Gewerbe-Inspection unterliegende Betriebe handelt, an den zuständigen Gewerbe-Inspector gelangen zu lassen, welcher seine ergänzenden, eventuell seine berichtenden Bemerkungen mit rother Linde beisezt und die Zählblätter an die ausfüllende Behörde zurückleitet. Hinsichtlich allfälliger Arbeitseinstellungen in Betrieben, welche der Eisenbahn-Verwaltung unterstellt sind, steht eine analoge Mitwirkung der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen zu. Die politischen Behörden I. Instanz haben nunmehr die ausgefüllten (und überprüften) Zählblätter sammt eventuell vorhandenen Memoranden der Strikes, Anrufen, Ruadmachungen der Betriebsleitungen und sonstigen auf die Arbeitseinstellung bezüglichen Schriftstücken und Druckfachen ohne allen Verzug, fallweise und unmittelbar an das k. k. Arbeitsstatistische Amt im k. k. Handelsministerium, Wien, III./2, zu leiten.

Der Umstand, daß gewisse für die Entwicklung und den Ausgang mancher Conflictes charakteristischen Momente strafrechtlicher Natur meist nicht gleich bei Beendigung eines Strikes oder einer Aussperrung erhoben und auf den Zählblättern festgehalten werden können, da die Einstellung gerichtlicher und polizeilicher Untersuchungen, die Fällung von Erkenntnissen zc. anlässlich eines Strikes meist der Beendigung desselben nachfolgen, beziehungsweise erst in einem späteren Zeitpunkte den ausfüllenden Behörden zur Kenntnis gelangen, führte dazu, die hierauf bezüglichen Fragen auf einem abgeordneten Einlageblatt zu vereinigen, dessen Kopf von der politischen Behörde I. Instanz gleichzeitig mit dem Zählblatte auszufüllen und mit der Geschäftszahl des letzteren zu versehen ist, wodurch die Zusammengehörigkeit von Zähl- und Einlageblatt ersichtlich wird.

Sollte die Beantwortung der auf dem Einlageblatte vorfindlichen Fragen sofort möglich sein, so ist dasselbe unter einem mit dem Zählblatte dem k. k. Arbeitsstatistischen Amte in Wien einzusenden. Im entgegengegesetzten Falle, das heißt bei Obwalten der erwähnten Aufschiebungsgründe ist das Einlageblatt zurückzubehalten und dem obigen Amte seinerzeit nachträglich vorzulegen.

Auf dem Kopfe des Zählblattes ist jedoch durch Streichung des nicht zutreffenden Vordruckes stets ersichtlich zu machen, ob das Einlageblatt beiliegt oder nachfolgt.

Zur Erfassung von Bergbau-Strikes werden ähnliche Zählblätter wie für die sonstigen Ausstände von den Bergbehörden ausgefüllt. Da jedoch letztere nicht in der Lage sind, die auf dem auch für derlei Strikes erforderlichen Einlageblatt verzeichneten Fragepunkte im eigenen Wirkungskreise zu beantworten, so werden dieselben vom k. k. Ackerbauministerium angewiesen werden, das seitens der Bergbehörde mit der Geschäftszahl des correspondierenden Zählblattes versehene Einlageblatt der zuständigen politischen Behörde I. Instanz zu übermitteln. Diese hat das Einlageblatt nach sofortiger oder überhaupt ehemöglicher Ausfüllung an die Bergbehörde rückzuleiten.

Bezüglich der auf den Einlageblättern gebrauchten Ausdrücke „verhaften“ und „arretieren“ wird bemerkt, daß dieselben in dem Sinne verstanden sind, wonach das „Verhaften“ eine Confinierung mit sich bringt, das „Arretieren“ jedoch die bloße Stellung vor die Behörde, zum Beispiel behufs Abgabe des Nationales, Ausweisleistung u. s. w. mit darauffolgender Entlassung bedeutet.

Zur Ergänzung des behördlicherseits gesammelten Materiales wird das Arbeitsstatistische Amt bei größeren oder aus einem sonstigen Grunde für die Arbeiterbewegung wichtigen Conflicten entsprechend legitimierte Organe in das betroffene Gebiet entsenden, deren Aufgabe darin besteht, durch Erhebungen an Ort und Stelle ein erschöpfendes und anschauliches Bild des gegebenen Arbeitsconflictes dem Arbeitsstatistischen Amte zu liefern.

Dieses Amt wird vom Erscheinen eines solchen Delegierten die betreffende politische Behörde I. Instanz in Kenntnis setzen, und ist dem Delegierten gemäß § 4, letzter Absatz des Statutes des Arbeitsstatistischen Amtes laut der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Juli 1898 (N.-G.-Bl. Nr. 132) der benötigte Beistand zu gewähren.

Die k. k. Gewerbe-Inspectoren einschließlich des k. k. Binnenschiffahrts-Inspectors, welcher gleichzeitig mit den Agenden des Schiffahrtsgewerbe-Inspectors betraut ist, werden von Seite des k. k. Handelsministeriums aus durch den k. k. Central-Gewerbe-Inspector entsprechend beauftragt werden.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur genauesten Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

15.

(Neueintheilung der Landwehr-Territorial-Bereiche Prag und Innsbruck; Aufstellung von Landsturm-Bezirks-Commandanten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. September 1899, Z. 66248 (M.-Z. 159821/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 22. Juni 1899 die Neueintheilung des Landwehr-Territorial-Bereiches Prag in 5 Landsturm-Bezirke mit den Nummern 6, 7, 8, 28 und 29, ferner die Aufstellung von 5 Landsturm-Bezirks-Commandanten mit denselben Nummern, bei gleichzeitiger Auflaffung der bisher bestandenen Landsturm-Bezirks-Commandanten Nr. 28, 33, 34, 35, 36, 41, 45, 46, 47, 50 und 51, sowie die Neueintheilung des Landwehr-Territorial-Bereiches Innsbruck (Antheil Oberösterreich und Salzburg) in einen Landsturm-Bezirk mit der Nummer 2, ferner die Aufstellung eines Landsturm-Bezirks-Commandos mit derselben Nummer, bei gleichzeitiger Auflaffung der bisher bestandenen Landsturm-Bezirks-Commandanten Nr. 6, 7 und 8, in den vorgenannten Landsturm-Territorial-Bereichen, mit 1. October 1899 anzuordnen und zu genehmigen geruht, daß die in der Anlage mit folgenden Beilagen 1 a und 2 a, sammt den mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. September 1898, Nr. 2250, Präs. IV b, II. Expedition (h. a. Intimation vom 6. September 1898, Z. 85441) hinausgegebenen provisorischen organischen Bestimmungen für die k. k. Landsturm-Bezirks-Commandanten in diesen Territorial-Bereichen mit gleichem Tage in Kraft zu treten haben.

Diese Beilagen sind den erwähnten organischen Bestimmungen zuzulegen.

Die Beilagen 1 a, sowie die weiters zuzuliegenden Übersichten A und B lassen die Eintheilung in die neuen Landsturm-Bezirke, sowie die Art entnehmen, wie die bisher bestandenen Bezirke in die neuen eingetheilt werden. Der politische Bezirk Zwettl erhält die in der Anmerkung der Übersicht B bezeichnete Eintheilung.

Die neuen Landsturm-Bezirke und Landsturm-Bezirks-Commandanten (Exposituren) haben ihrer zugehörigen Bezeichnung das Wort „neu“ (in der Klammer) beizufügen.

Die in der Landsturm-Bezirks-Eintheilung (Beilage 1 a) als „Expositur“ bezeichneten Abtheilungen der Landsturm-Bezirks-Commandanten fungieren rücksichtlich des ihnen zugewiesenen Bereiches als selbständige Commandanten.

Die von der Neueintheilung der Landsturm-Bezirke betroffenen politischen Bezirksbehörden werden angewiesen, die nöthigen Übertragungen beziehungsweise Änderungen aller durch die Landsturm-Organisations- und sonstigen Vorschriften und Instructionen begründeten Landsturm-Evidenzen, Vormerkmale, Eingaben u. dgl. der neuen Landsturm-Bezirks-Eintheilung entsprechend, längstens bis Ende September d. J. vorzunehmen, beziehungsweise durchzuführen.

Die im Sinne der Landsturm-Meldevorschrift zu verfassenden Eingaben sind seitens der politischen Bezirksbehörden schon in diesem Jahre den neuen Landsturm-Bezirks-Commandanten (Exposituren) zu übersenden.

Die nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. März 1898, Nr. 1129/79 IV b (h. a. Intimation vom 25. April 1898, Z. 23801), den politischen Bezirksbehörden obliegende Berichtigung der Landsturmpässe und Präsentationskarten hat gelegentlich der Vorstellungen (Meldungen) von Landsturmpflichtigen im laufenden Jahre zu geschehen, daher das diesfalls Nöthige seitens der erwähnten Behörden schon gegenwärtig zu veranlassen wäre.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. Juli 1899, Nr. 1531, Präs. IV b, II. Expedition, unter Anschluß von . . . Exemplaren der oberwähnten Beilagen und Übersichten zur Wissenschaft in Kenntnis gesetzt.

16.

(Consentierung von Betriebsanlagen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. September 1899, Z. 73337 (M.-Z. 158203), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. September 1898, Z. 31254, wurden dem Magistrate mit dem hierortigen Erlasse vom 18. November 1898, Z. 92312, unter Hinweisung auf die den Verwaltungsorganen obliegende Aufgabe der thunlichsten Förderung der Interessen der Directiven über das Vorgehen bei Consentierung von Betriebsanlagen gegeben.

Gleichzeitig wurde der Magistrat angewiesen, über etwaige hinsichtlich der Durchführung obiger Directiven dortamts gemachte besondere Wahrnehmungen auher zu berichten.

Der Magistrat wird nunmehr aufgefordert, diesen Bericht schleunigst, längstens aber bis 1. October 1899 zu erstatten. Hierbei wird bemerkt, daß die in Rede stehenden Directiven selbstverständlich auch für die Zukunft als maßgebend zu beachten sind.

Bei diesem Anlasse wird dem Magistrate in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1899, Z. 24565, noch Folgendes eröffnet.

In dem erstbezoenen Ministerial-Erlasse wurde unter anderem ausgeführt, daß im Zweifel ob mildere oder härtere Bedingnisse vorzuschreiben sind, zu erwägen sei, ob nicht zu Gunsten des Unternehmers mit dem Vorbehalte entschieden werden kann, daß etwa später vorkommende Schädlichkeiten zu beseitigen sein werden.

Manche Gewerbebehörden I. Instanz nehmen nun nach gemachten Wahrnehmungen in den Consens auch dann, wenn der erhobene Thatbestand und die Erfahrungen bei ähnlichen bestehenden Betrieben zu einem Zweifel über die vorzuschreibenden Consensbedingnisse keinen Anlaß geben, einen Vorbehalt und überdies in der allgemeinen Fassung auf, „daß, wenn durch die Anlage die Nachbarschaft gefährdet oder belästigt würde, der Unternehmer verpflichtet sei, entsprechende Vorkehrungen zur Hintanhaltung dieser Gefährdung oder Belästigung zu treffen, widrigens der Betrieb eingestellt werden würde“.

Ein solcher allgemein gehaltener Vorbehalt entspricht weder der Absicht des Gesetzes, noch den Intentionen des eingangs bezogenen Ministerial-Erlasses.

Ist ein solcher Vorbehalt ausnahmsweise im Interesse des Zustandekommens eines Unternehmens notwendig, so wird er im Sinne des Gewerbesgesetzes derart zu fassen sein, daß durch denselben keine Rechte für die Nachbarschaft geschaffen und das Ermessen der Behörde auch für die künftige Beurtheilung des Erfordernisses von Verbesserungen in der Anlage oder in deren Betrieb gewahrt bleibt.

Ein solcher Vorbehalt wäre demnach etwa in folgende Form zu kleiden:

„Es bleibt der Gewerbebehörde jedoch vorbehalten, wenn in gewerbpolizeilicher Beziehung unzulässige Schädlichkeiten für die Nachbarschaft der Anlage entstehen sollten, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit diese Schädlichkeiten thunlichst auf ein zulässiges Maß vermindert werden, und ist der Besitzer der Anlage gehalten, diesen Anordnungen nachzukommen.“

Auch muß es als unzulässig bezeichnet werden, wenn bei einer nach § 32 erfolgenden Genehmigung einer Änderung einer bisher vorbehaltlos genehmigten Anlage Anlaß genommen wird, auch die bereits consentierte Anlage unter Vorbehalt zu stellen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich vorbehalten, in einem späteren Zeitpunkte im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium auch gewisse Directiven für die Auswahl der Sachverständigen und über die Form der Einholung ihrer Gutachten herabgelangen zu lassen, gleichzeitig jedoch schon bemerkt, daß auch der k. k. Oberste Sanitätsrath in einem in der Frage der Zulässigkeit einer Betriebsanlage erstatteten Gutachten seiner Anschauung dahin Ausdruck gegeben hat, daß das sanitäre Wohl zuallererst an die Frage der Existenzmöglichkeit der anwachsenden Bevölkerung geknüpft ist und daß es daher nicht Aufgabe der Sanitätsorgane sein kann, die Quellen der materiellen Daseinsfristung zu unterbinden, sondern müssen sich Fortschritt in Industrie und Gewerbe mit dem Fortschritte auf hygienischem Gebiete vereinigen, um nach beiden Richtungen ausgleichend und in erträglicher Weise einem höheren Ziele zuzustreben.

17.

(Überwachung des Transitverkehrs mit explosiven Gegenständen durch Österreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 11. September 1899, Z. 70792 (M.-Z. 159042/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1899, Z. 22073, ist zum Zwecke einer entsprechenden Überwachung des Transitverkehrs mit explosiven Gegenständen durch Österreich die Einführung getroffen worden, daß sachverständige Organe der Militärverwaltung die betreffenden Sendungen während des Bahntransportes nach freiem Ermessen, sei es durch Vergleichung des Inhaltes mit der Declaration, durch Prüfung der Verpackung oder durch Entnahme von Stichproben einer Controle unterziehen können.

Bei wahrgenommenen Anständen ist die fragliche Sendung nach Vorschrift des Absatzes 1, lit. a, § 37 der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1893, N.-G.-Bl. Nr. 126, zu behandeln.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß die betreffenden politischen Behörden fallweise gleichzeitig mit der in Betracht kommenden Bahnerkennung von der Inhibierung des Weitertransportes durch das k. u. k. Technische Militär-Comité, beziehungsweise berufene Organe desselben verständigt werden wird.

18.

(Berechtigung des Brunnenmeisters zur Herstellung von Wasserleitungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. September 1899, Z. 80316 (M.-Z. 159059/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Entscheidung vom 13. Mai 1899, Z. 31616, hat die k. k. Statthalterei ausgesprochen, daß dieselbe in die Gesuche der Genossenschaft der Brunnenmacher in Wien und der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure in Wien um die Entscheidung über die Berechtigung des Brunnenmachergewerbes zur Herstellung von Wasserleitungsarbeiten nicht einzugehen

findet, weil der Berechtigungsumfang der im § 15, Punkt 6 des Gewerbe-gesetzes vom 15. März 1883 angegebenen concessionierten Baugewerbe nach § 23, Alinea 2 dieses Gesetzes nur durch ein besonderes Gesetz, nicht aber durch eine Entscheidung der politischen Landesbehörden im Sinne des § 36, Alinea 2 der Gewerbeordnung bestimmt werden darf und durch das Gesetz vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, auch thatsächlich bereits bestimmt worden ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 2. September 1899, Z. 27569, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem hiegegen rechtzeitig eingebrachten Ministerial-Recurse der Genossenschaft der Brunnenmacher in Wien aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben und gleichzeitig auszusprechen gefunden, dass es der Entscheidung im einzelnen speciellen Falle vorbehalten bleiben muss, zu erkennen, ob dem einzelnen Brunnenmeister mit Rücksicht auf die zur Zeit der Erlangung seines Gewerbeberechtigtes geltenden Vorschriften die Berechtigung zur Herstellung von Wasserleitungen etwa zusteht.

Die Beilagen des Berichtes vom 3. August 1899, Z. 117330, folgen im Anschluss zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten zurück, dass von vorstehender Entscheidung unter einem die Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer in Wien mit Bezug auf deren dorthin gerichtete Note vom 22. Juni 1897, Z. 5573, verständigt wird.

19.

(Verwendung von Klinkerziegeln der fürstlich Liechtenstein'schen Thonwaren- und Ziegelfabriks-Niederlage für Pfeilermauerwerk.)

In Erledigung des Ansuchens des Josef Schoderböck in Vertretung der fürstlich Liechtenstein'schen Thonwaren- und Ziegelfabriks-Niederlage in Wien IX., Spittelauergasse 12, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 14. September 1899, Z. 141285/IX, die Verwendung von Klinkerziegeln der genannten Niederlage zu Pfeilermauerungen unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Es dürfen nur vollständig bis zur Sinterung durchgebrannte Klinker erster Qualität mit regelmäßigen Formen und mit den im § 36 der Wiener Bauordnung festgesetzten Maßen verwendet werden.

2. Die Klinker sind mit einem Fabrikszeichen zu versehen, welches im kurzen Wege dem Stadtbauamte mitzutheilen ist.

3. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten, und es gilt diese Zulassung nur insoweit, als die Klinker dem vorgelegten Muster entsprechen.

Der beigebrachte Musterziegel, sowie das Prüfungs-Certifikat des Technologischen Gewerbemuseums wurde dem Stadtbauamte zur Verwahrung übergeben.

20.

(Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit Automobilwagen und Motorrädern).

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. September 1899, Z. 74910, mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade auf den öffentlichen Straßen und Wegen, und zwar hinsichtlich der öffentlichen nichtärarischen Straßen und Wege im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse erlassen werden (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 49):

Bis zur Erlassung gesetzlicher, das Fahren mit dem Automobilwagen und Motorrade auf öffentlichen Straßen und Wegen regelnder Vorschriften wird aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und auf Grund der bestehenden straßengesetzlichen Bestimmungen verordnet:

§ 1.

Automobilwagen (Motorräder) dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung und abgesehen von den im § 25 festgesetzten Ausnahmen alle öffentlichen Fahrstraßen und Gemeindefahrwege befahren.

§ 2.

Nachstehende Bestimmungen haben auf das Fahren mit dem Automobilwagen (Motorrade) sinngemäße Anwendung zu finden:

- die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 24 der niederösterreichischen Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen, vom 10. October 1875, L.-G.-Bl. Nr. 62;
- die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 19 der provisorischen Straßenpolizei-Ordnung für die Reichsstraßen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. April 1888, L.-G.-Bl. Nr. 27;
- die bestehenden, vom Wiener Magistrate und der k. k. Polizei-Direction für Wien, beziehungsweise für den Wiener Polizeirayon erlassenen straßenpolizeilichen Verordnungen;

d) die Bestimmungen des § 21 der Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei vom 1. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 53, betreffend die Betriebsordnung für die Zweispänner (Fiaker) und Einspänner im Wiener Polizeirayon;

e) die Bestimmungen des § 27 der Wiener Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung (Statthalterei-Kundmachung vom 16. December 1880, L.-G.-Bl. Nr. 43).

§ 3.

Mit Rücksicht auf das große Eigengewicht der Last-Automobilwagen werden die Bestimmungen des § 11 der niederösterreichischen Straßenpolizei-Ordnung für nichtärarische Straßen (abgeändert durch das Gesetz vom 1. December 1880, L.-G.-Bl. Nr. 37), beziehungsweise des § 8 der Straßenpolizei-Ordnung für niederösterreichische Reichsstraßen dahin ergänzt, dass bei einem Gesamtgewichte (Wagen- und Ladegewicht) von mehr als 3000 kg die Radfelgenbreite 10 cm und bei einem Gesamtgewichte von mehr als 4500 kg, die Radfelgenbreite 15 cm zu betragen hat.

Last-Automobile mit einem Gesamtgewichte von mehr als 7300 kg dürfen in der Regel auf öffentlichen Straßen und Wegen, sowie über die im Zuge derselben befindlichen Brücken nicht verkehren.

Das Befahren der Brücken ist überdies eingeschränkt durch die Tragfähigkeit derselben, welche in der Regel auf dem Brückenobjecte ersichtlich gemacht ist.

Das Befahren von derlei Straßen und Brücken mit schwereren als den oben angeführten Gesamtlasten ist an die Bewilligung der betreffenden Straßen-Verwaltung gebunden.

§ 4.

Wettfahren mit Automobilwagen (Motorrädern) auf öffentlichen Straßen sind als den Verkehr auf denselben hindernd (§ 13 der niederösterreichischen Straßenpolizei-Ordnung für die öffentlichen nichtärarischen Straßen, beziehungsweise § 10 der niederösterreichischen Straßenpolizei-Ordnung für die Reichsstraßen), im allgemeinen verboten.

Eine ausnahmsweise Bewilligung kann über Zustimmung der betreffenden Straßen-Verwaltung im Polizeirayon Wien von der Wiener Polizei-Direction, außerhalb desselben aber von den zuständigen politischen Bezirksbehörden unter den erforderlichen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ertheilt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Fahrten zum Zwecke der Erprobung von neuen, noch nicht genehmigten Automobiltypen (§ 5) Anwendung.

§ 5.

Nur solche Automobilwagen (Motorräder) dürfen im öffentlichen Straßenverkehr benützt werden, welche in Bezug auf das System des Motors, der Transmission, der Bremsen, der Lenkung und der Sicherheitsvorrichtungen behördlich geprüft und genehmigt wurden.

Die Genehmigung kann entweder für einzelne Fahrzeuge oder über Einschreiten des Erzeugers, welcher mehrere Fahrzeuge nach gleichem Muster herzustellen beabsichtigt, für eine bestimmte Type ertheilt werden (§ 9).

Diese Genehmigung kann aus triftigen Gründen zurückgezogen werden.

§ 6.

Die niederösterreichische Statthalterei bestellt zur Vornahme der vorerwähnten Prüfung eine oder nach Bedarf auch mehrere zunächst aus Sachverständigen zusammengesetzte Commissionen und entscheidet auf Grundlage des Commissionensgutachtens über die Zulässigkeit des Fahrzeuges, beziehungsweise der betreffenden Type.

§ 7.

Das Ansuchen um Zulassung ist bei der niederösterreichischen Statthalterei zu überreichen und muss enthalten:

- Name und Wohnsitz des Zulassungswerbers.
- Die technische Beschreibung des zu überprüfenden Fahrzeuges (Type) in zwei Exemplaren; dieselbe hat zu umfassen:
 - allgemeine Beschreibung des Wagens;
 - System des Motors;
 - Kraftquelle des letzteren;
 - Leistungszahl und Leistung des Motors in Pferdekraften;
 - Beschreibung der Transmission und Lenkvorrichtung;
 - Zahl und Art der Bremsvorrichtungen, sowie das Übersetzungsverhältnis derselben;
 - Beschreibung der Beleuchtungs- und Signalvorrichtungen;
 - Radstand, Wagengewicht, Spurweite, Felgenbreite, Felgenbelag, größte Länge, Breite und Höhe des Wagens;
 - Zahl und Adhäsionsgewicht der gebremsten Räder;
 - bei Explosionsmotoren Beschreibung der Zünd- und Kühlvorrichtungen;
 - bei elektrischen Motoren Beschreibung der Accumulatoren und der verwendeten Dynamomaschine.
- Ebenfalls in zwei Exemplaren die cotierte Zeichnung des Wagens in einem Fünftel natürlicher Größe (Planformat 21/34 cm), aus welcher der Motor sammt Transmission, sowie die Läu- und Bremsvorrichtung des ersteren zu ersehen ist.
- Name und Wohnsitz des Wagen-Erzeugers.

§ 8.

Die im § 6 bezeichnete Prüfungs-Commission begutachtet auf Grund der technischen Beschreibung und Zeichnung, sowie auf Grund einer Probefahrt, welche mit dem zu prüfenden, beziehungsweise bei Typengenehmigung mit einem dieser Beschreibung und Zeichnung entsprechenden Fahrzeuge vor-

genommen wird, ob das Fahrzeug (Type) für den öffentlichen Straßenverkehr zulässig ist oder nicht.

Stehen der Zulassung Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Statthalterei dem Gesuchsteller eine amtliche Bescheinigung über die Genehmigung des betreffenden Fahrzeuges, beziehungsweise der bezüglichen Type aus.

Letztere hat die im § 7 unter Punkt 1, 2 und 4 erwähnten Angaben, eine schematische Zeichnung des Fahrzeuges und bei Typengenehmigung überdies noch die behördliche Typennummer zu erhalten.

Wird ein Fahrzeug, beziehungsweise eine Type als für den öffentlichen Verkehr unzulässig befunden, so weist die Statthalterei das gestellte Ansuchen unter Bekanntgabe der Gründe ab.

§ 9.

Der Erzeuger der genehmigten Type, beziehungsweise der inländische Vertreter desselben hat bei der Ablieferung des Fahrzeuges dem Käufer eine Abschrift der amtlichen Zulassungsbescheinigung (§ 8) auszufolgen, welche die fortlaufende Erzeugungsnummer des in den Handel gebrachten Fahrzeuges, sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug mit der genehmigten Type übereinstimmt, zu enthalten hat.

Jeder Besitzer eines Automobilfahrzeuges hat vor der Inbetriebsetzung desselben die zum Fahrzeuge gehörige Bescheinigung, in Wien von der k. k. Polizei-Direction, am Lande von der politischen Behörde seines Wohnsitzes viduieren zu lassen.

Bei Besitzwechsel obliegt die gleiche Viduierungspflicht dem Besitznachfolger.

§ 10.

Amtliche Bescheinigungen der zuständigen Behörden der übrigen Kronländer haben auch für Niederösterreich Gültigkeit.

Für von auswärts kommende Automobilwagen (Motorräder), welche eine solche Zulassungsbescheinigung nicht besitzen, ist binnen 14 Tagen, vom Eintrittstage gerechnet, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Genehmigung zu erwirken; den Eintrittstag hat sich der Reisende von der dem Eintrittspunkte zunächst gelegenen Gemeindebehörde bestätigen zu lassen.

Vorschriften, betreffend die Construction, Erhaltung und Ausrüstung.

§ 11.

Jeder Automobilwagen (Motorrad) — das Motorzweirad ausgenommen — ist mit zwei von einander unabhängigen, kräftig wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von welcher eine unmittelbar auf die Treibräder einwirkt. Dieselbe muss derart übersezt sein, dass es dem Lenker möglich ist, die Treibräder nach Anziehen der Bremse zum Gleiten zu bringen. Eine der beiden Bremsen muss mit dem Fuße zu bethätigen sein.

§ 12.

Um auf Steigungen den Wagen gegen ein unbeabsichtigtes Rückwärtsrollen zu versichern, ist jeder Automobilwagen mit einer sicher wirkenden Bergstütze oder mit einem Sperrkegel zu versehen. Beide müssen vom Sitze des Wagenlenkers auch während der Fahrt ein- oder ausgelöst werden können.

§ 13.

Jeder neu zu erbauende Automobilwagen ist mit einer Reversiervorrichtung, welche das langsame Rückwärtsfahren ermöglicht, auszurüsten.

§ 14.

Der Lenkapparat (Lenkstange, Hebel oder Rad), ebenso die Hebel zum Geschwindigkeitswechsel, zur Regulierung des Motorganges und zur Abstellung desselben, ferner die Signalhuppen und eventuell sonstigen Sicherheitsapparate müssen vor den Lenkersitz derart bequem erreichbar angebracht sein, dass der Lenker sein volles Augenmerk der Fahrbahn zuwenden und sämtliche Theile bedienen kann, ohne den Blick von ersterer abwenden zu müssen.

Die ganze Anordnung muss derart gewählt sein, dass der Lenker auch bei Nachtfahrten die verschiedenen Griffe mit der Hand leicht finden kann, ohne durch Verwechslung der Griffe eine Gefahr herbeizuführen.

§ 15.

Die Benzin-, Petroleum- oder Gasreservoir von Automobilwagen mit Explosionsmotoren müssen aus festem Materiale dicht schließend hergestellt und im Wagen in solcher Weise angebracht sein, dass dieselben vom Motor vollständig isoliert sind und weder durch dessen Wärmeentwicklung, noch durch die Hitze der Auspuffgase oder durch die Sonnenhitze beeinflusst werden können.

Accumulatoren müssen ebenfalls derart gesichert eingebaut sein, dass ein Versprühen von Säure ausgeschlossen ist.

§ 16.

Jeder Automobilwagen (Motorrad) muss mit einer gut hörbaren Signalhuppe ausgerüstet sein.

Diese ausschließlich den Automobilfahrzeugen dienende Signallvorrichtung darf bei anderen Straßenfahrwerken nicht angewendet werden.

§ 17.

Jedes Motorrad muss mit mindestens einer, jeder Automobilwagen mit mindestens zwei gut leuchtenden, mit farblosen Gläsern ausgerüsteten Signallaternen versehen sein, welche bei Automobilwagen sowohl die seitliche Begrenzung des Wagens markieren als den Lichtschein auch derart auf die Fahrbahn werfen, dass letztere wenigstens auf 20 m vor dem Wagen vom Lenker übersehen werden kann.

Die Aussicht des Lenkers darf in der Fahrtrichtung weder durch Wagenteile noch durch Fahrgäste behindert sein.

§ 18.

Mit jedem Automobilwagen muss ein Kreis von 6 m Radius, mit jedem Motorrad ein solcher von 3 m Radius befahren werden können.

§ 19.

Jeder Automobilwagen (Motorrad) hat an gut sichtbarer Stelle die Firmatafel des Erzeugers zu tragen, auf welcher außer dem Namen des Erzeugers die behördliche Typennummer und die fortlaufende Erzeugungsnummer ersichtlich sein muss. (§§ 8 und 9.)

Sicherheitsvorschriften, betreffend die Lenkung und den Verkehr.

§ 20.

Der Lenker darf das Automobil (Motorrad) nicht verlassen, bevor er die Maschine abgestellt und die Bremse angezogen hat.

Auch hat er Vorsorge zu treffen, dass sein Fahrzeug nicht durch Unberufene in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 21.

Die Fahrgeschwindigkeit darf in geschlossenen Orten nicht größer sein als die eines Pferdes im frischen Trabe.

Die Fahrgeschwindigkeit kann außerhalb geschlossenen Ortschaften mäßig gesteigert werden, jedoch nur bei ebenen, breiten, geraden und wenig belebten Straßen.

§ 22.

Die Fahrgeschwindigkeit muss vermindert werden und nöthigenfalls der Automobilwagen (Motorrad) ganz angehalten werden, wenn das Herannahen dieses Fuhrwerkes Pferde und andere Thiere erschreckt und dadurch Veranlassung zu Unordnungen oder Unglücksfällen gegeben sein kann.

Bei Begegnung der von Mitgliedern des Allerhöchsten Hofes benützten Wagen hat der Lenker des Automobilwagens (Motorrades) ganz besondere Vorsicht anzuwenden.

§ 23.

Bei Märkten in schmalen Gassen, wo zwei Wagen nebeneinander nicht vorbeifahren können, bei Straßenabschränkungen, bei starken Straßenkrümmungen und Kreuzungen auf Brücken und starker Neigung der Straße u. s. w. darf nicht schneller als im Tempo der Fußgeher gefahren werden. Der Lenker darf erst wieder schneller fahren, sobald er die Überzeugung hat, dass dies ohne Gefahr möglich ist.

§ 24.

Das Warnungssignal ist im Bedarfsfalle stets rechtzeitig zu geben.

§ 25.

Der k. k. Polizei-Direction in Wien im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate, sowie den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, auf einzelnen Fahrstraßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, dann wenn die Straßen besonders enge und gleichzeitig stark befahren sind, für die Zeit des starken Verkehrs oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten das Fahren ganz oder für eine bestimmte Zeit zu untersagen. Durch solche Verbote darf jedoch die Durchfahrt durch ganze Orte oder auch nur durch Ortsteile, sowie die Zubringung von Automobilwagen (Motorrädern) in die in solchen Ortsteilen gelegenen Häuser nicht unmöglich gemacht werden. (§ 20 des Gesetzes vom 19. April 1894, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nichtärarischen Straßen und Wege, und § 26, P. 3 der niederösterreichischen Gemeinde-Ordnung vom 31. März 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5.)

Derlei Fahrverbote sind in Wien seitens der k. k. Polizei-Direction in der üblichen Weise kundzumachen. In allen anderen Orten des Landes sind dieselben an den einzelnen in Betracht kommenden Straßen und Plätzen auf Anschlagtafeln ersichtlich zu machen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei kann im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse nach Anhörung der Straßen-Verwaltung auf einzelnen nicht ärarischen Fahrstraßen außerhalb des Gemeindegebietes von Wien aus Sicherheitsrücksichten den Verkehr mit Automobilwagen ganz oder streckenweise verbieten. Derartige Fahrverbote werden ebenfalls durch Anschlagtafeln ersichtlich gemacht werden.

§ 26.

Der Besitzer eines Automobils oder Motorrades ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug nur von solchen Personen gelenkt werde, welche die volle Befähigung hiezu besitzen, und haftet der Besitzer für jeden durch Unfähigkeit, Unachtsamkeit oder Leichtsin des Lenkers hervorgerufenen Schaden oder Unfall.

§ 27.

Der Wagenlenker hat die Bescheinigung über die Genehmigung seines Fahrzeuges (Type; §§ 8 und 9) mit sich zu führen und über Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen. Bei Beanständungen durch Sicherheits- oder Straßenaufsichtsorgane ist der Lenker verpflichtet sofort anzuhalten.

§ 28.

Gewerbemäßig betriebene Personen- oder Lasten-Transport-Unternehmungen, bei welchen Automobilwagen (Motorräder) in Anwendung gelangen, sind außer den in dieser Verordnung enthaltenen auch den jeweiligen besonderen gewerbepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 29.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen oder nach Maßgabe der für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns gültigen Straßenpolizei-Ordnungen vom 10. October 1875, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 62, und vom 8. April 1888, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 27, zu ahnden sind, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 30.

Alle activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sind den Vorschriften dieser Automobil- (Motorräder) -Fahrordnung nur insofern unterworfen, als sich dieselben außer der militärischen Active befinden oder sich bei der Lenkung der Civilkleidung bedienen. Aber auch in diesen Fällen ist sich bei Beanstandungen auf die Erstattung der Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu beschränken.

§ 31.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Die von der k. k. Polizei-Direction in Wien bisher ausgefertigten Bescheinigungen behalten ihre Gültigkeit bis 31. December 1899.

21.

(Verbot der Fütterung von Schweinen mit ungekochten Küchenabfällen u. dgl.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. September 1899, Z. 84540 (M.-Z. 163944/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Nachdem die Schweinepest in Niederösterreich in letzterer Zeit wiederholt in solchen Schweinebeständen amtlich festgestellt wurde, in welchen roher, ungekochter sogenannter Küchenabfall oder nicht der Siedhitze ausgesetzt gewesene Abfälle aus Darmwäschereien, Seifensiedereien, Leimfabriken und Fleischbäuer- oder Selchergeschäften zur Verfütterung gelangten, und nachdem ferner nachgewiesen worden ist, daß die Ansteckung der betreffenden Thiere durch dieses Futter erfolgt sei, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Grunde des § 3 des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, zum Zwecke der Verhinderung der weiteren Verschleppung der gedachten Seuche durch dieses Futtermittel die fernere Verwendung derselben im rohen, ungekochten, beziehungsweise nicht der Siedhitze ausgesetzten Zustand zur Fütterung von Schweinen bei Vermeidung der im § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, angedrohten Straffolgen zu verbieten gefunden.

Hievon hat sogleich behufs Danachachtung die allgemeine Verlautbarung zu erfolgen und sind die Interessentenkreise speciell in Kenntnis zu setzen.

Unter einem wird dem Magistrate bemerkt, daß künftighin bei Bewilligung der Betriebsanlagen von Darmwäschereien, Seifensiedereien, Leimfabriken, Ledereien oder ähnlichen solchen Geschäften das Halten von Schweinen und die Abgabe obiger Stoffe in dem erwähnten Zustande zu Fütterungszwecken von vornherein zu untersagen ist. In den jetzt schon bestehenden derartigen Geschäften wird jedoch auf die ehestmögliche Entfernung der in denselben gehaltenen Schweine, welche bei einer solchen Fütterung ohnehin ein Fleisch und Fett von üblem Geruche und widerlichem Geschmacke liefern, zu dringen sein.

22.

(Locale und Plätze für die Control-Versammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. September 1899, Z. 82843 (M.-Z. 167297/XVI), dem Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. 2. Corps-Commando hat laut Zuschrift vom 12. September 1899, M.-A.-Nr. 9625, unter Hinweis auf die Bestimmung des § 35:8 der Wehrvorschriften III. Theil angeordnet, daß in allen Control-Stationen, in welchen sich Militär-Gebäude befinden, die Control-Versammlungen unbedingt in diesen, deren Höfen oder dazu gehörenden abzuschließenden Plätzen abzuhalten sind.

In jenen Stationen, wo Militär-Gebäude sich nicht befinden, ist die Abhaltung der Control-Versammlungen in Gasthaus-Localitäten grundsätzlich zu vermeiden und sind die politischen Bezirksbehörden von den Ergänzungsbereichs- beziehungsweise Militär-Stationen-Commanden sofort um die Bestimmung von geeigneten Plätzen in Amtsgebäuden und dergleichen unter Hinweis auf die oben angeführte Bestimmung der Wehrvorschriften zu ersuchen.

Der Wiener Magistrat wird aufgefordert, die genannten Commanden bei der Auswahl und Zuweisung geeigneter Locale oder Plätze für die Control-Versammlungen in jenen Orten, wo Militär-Gebäude sich nicht befinden oder nicht verwendbar sind, zu unterstützen.

23.

(Einlösung der Staatsnoten à 1 fl. ö. W.)

Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Umwechslung der Staatsnoten à 1 fl. ö. W. mit dem Datum „1. Juli 1888“ gemäß der in der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 24. Juli 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 158)

unter Punkt 4 enthaltenen Bestimmung nur mehr bis 31. December 1899 bei den als Verwechslungscassen fungierenden k. k. Cassen, sowie bei der k. k. Reichs-Centralcassa in Wien gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel stattfinden wird.

Nach dem 31. December 1899 findet keine weitere Einlösung oder Umwechslung dieser einberufenen Staatsnoten statt. (Ad Statth.-Z. 82324; M.-Z. 162083/III.)

24.

(Vorlage der Gesuche um Ertheilung von Concessionen zum Betriebe von Personen-Transport-Unternehmen mittels Motorwagen an das k. k. Ministerium des Innern.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 31. September 1899, Z. 82551 (M.-Z. 166292/XVIII), Nachfolgendes bekanntgegeben:

Das k. k. Ministerium des Innern hat unter Bezugnahme auf den Erlaß desselben vom 11. Februar 1899, Z. 311, die k. k. Statthalterei eingeladen, bei den Gewerbebehörden I. Instanz oder hierorts einlangende Gesuche um Ertheilung von Concessionen zum Betriebe von Personen-Transport-Unternehmen mittels Motorwagen stets diesem Ministerium vorzulegen, da dasselbe über diese Gesuche das mit dem oben bezogenen Erlasse vorgeschriebene Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Eisenbahnen selbst pflegen und das Resultat dieser Verhandlungen, wenn die Competenz zur Entscheidung von derlei Gesuchen in den Wirkungskreis der Gewerbebehörden I. oder II. Instanz fallen sollte, der k. k. Statthalterei mittheilen wird.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 6. September 1899, Z. 29467, sowie unter Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 17. März 1899, Z. 16196, zur entsprechenden Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

25.

(Verlegung der Bureau des Stadterweiterungs-Departements des Ministeriums des Innern, sowie des Hof-Bau-Comités.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat bekanntgegeben, daß sich die Bureau des Stadterweiterungs-Departements des k. k. Ministeriums des Innern (einschließlich der Fach-Rechnungs-Abtheilung und der Material-Verwaltung), sowie die Bureau des Hof-Bau-Comités (einschließlich des Einreichungs-Protokolles dieses Comités) von nun an im Hause I., Schaufflergasse 2 (Graf Herberstein-Palais), 2. Stock befinden.

Eingaben in Stadterweiterungs- und Kasernen-Angelegenheiten sind auch weiterhin im Einreichungs-Protokolle des k. k. Ministeriums des Innern (L., Judenplatz 11) zu überreichen.

Die Stadterweiterungs-Cassa verbleibt gleichfalls in diesem Ministerialgebäude. (M.-D.-Z. 2033)

26.

(Öffentliche Sammlungen.)

Dem St. Josef-Knabenasylvereine in Wien, III., Rennweg 81, wurde mit Statthalterei-Decret vom 30. Juni 1899, Z. 57661 (M.-Z. 118817/III), die Bewilligung erteilt, im Laufe der Monate Juli, August, September und October des Jahres 1899 im Erzherzogthume Österreich unter der Enns bei bekannten Wohlthätern, jedoch mit Ausschluß des Sammelns von Haus zu Haus und in öffentlichen Gebäuden und Ämtern eine Sammlung milder Spenden für Vereinszwecke veranstalten zu dürfen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat ferner mit Decret vom 28. September 1899, Z. 84610 (M.-Z. 167904/III), der Leitung des Ersten Gersthofer Kindergartenvereines „Marienheim“ in Wien die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Erhaltung des Kindergartens im Erzherzogthume Österreich unter der Enns einschließlich von Wien für die Dauer eines Jahres — vom Tage der erteilten Bewilligung — eine Sammlung milder Spenden zu veranstalten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat endlich mit Decret vom 23. September 1899, Z. 80826, M.-Z. 168943/III, dem Amstettener Jubiläums-Kirchenbauvereine eine Sammlung von Spenden in Niederösterreich bis zum Ende des Jahres 1900, jedoch mit Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus und mit dem Bemerkten bewilligt, daß die mit der Sammlung betrauten Organe mit speciellen Vollmachten zu versehen sind, welche vor Beginn der Sammlung in einem politischen Bezirke von der betreffenden politischen Behörde I. Instanz (k. k. Bezirkshauptmannschaften, Wiener Magistrat oder Stadtrath) vidieren zu lassen sind.

Der Wiener Magistrat hat ferner mit Decret vom 9. September 1899, M.-Z. 149531/III, dem Vereine „Werk des heil. Johannes Franciscus Regis“ bewilligt, eine Sammlung milder Spenden in den Häusern des VII. Bezirkes (Neubau) für das Marien-Knabenasyl in der Lerchenfelderstraße mit der Dauer bis Ende des Jahres 1899 zu veranstalten.

27.

(Legitimation per subsequens matrimonium.)— **Reproduction.** —

Die k. k. n.-ö. Statthaltereire hat mit Erlaß vom 3. Februar 1885, Z. 52681, den politischen Bezirksbehörden I. Instanz Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. November 1884, Z. 12350, wurde von einer Landesbehörde die Anfrage gestellt, wie sich in jenen Fällen zu benehmen sei, wo es sich um die Anmerkung der Legitimation per subsequens matrimonium im Geburtsbuche handelt und die Parteien nicht in der Lage sind, die erforderliche bezügliche Erklärung vor dem das Geburtsbuch führenden Seelsorger persönlich abzugeben.

Im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat das hohe k. k. Ministerium des Innern hierüber bemerkt, daß in derlei Fällen die Ingerenz der politischen Landesbehörde behufs Veranlassung der Anmerkung der Legitimation im Geburtsbuche einzutreten hat.

Es wird daher den Parteien obliegen, sich diesfalls mit einem Gesuche an die betreffende politische Landesbehörde zu wenden. Es wird aber auch keinem Anstand unterliegen, daß derlei Gesuche bei den politischen Bezirksbehörden eingebracht und von diesen die erforderlichen Erklärungen zu Protokoll genommen und mit den Gesuchen sodann der Landesbehörde vorgelegt werden.

Zum Zwecke der Einhaltung des nach dem Patente vom 16. October 1787, Justizgesetz-Sammlung Nr. 733, nach dem § 164 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und nach der Instruction für die Führer der Geburtsbücher (Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813, Z. 16350; niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 22. November 1813, Z. 32186) diesfalls vorgezeichneten Verfahrens werden die politischen Behörden sich hiebei gegenwärtig zu halten haben, daß die bezügliche Vaterschafts-Erklärung des Vaters für sich allein nicht genügt, sondern daß hierzu auch die hiemit übereinstimmende Angabe der Mutter erforderlich ist, und daß den diesfälligen Protokollaufnahmen auch zwei die Identität der Person des Vaters, beziehungsweise der Mutter bestätigende Zeugen beizuziehen sein werden.

Selbstverständlich werden derlei Gesuchen oder Protokollaufnahmen der Taufschein des Kindes, sowie der Trauungsschein der Eltern beizulegen sein.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf den hierortigen Normal-Erlaß vom 19. September 1868, Z. 29336, zur eigenen Danachachtung, sowie zur Verständigung der Vorstände der im dortigen Amtsbezirke etwa befindlichen israelitischen Cultusgemeinden mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß hievon unter einem auch die katholischen und evangelischen Geburtsbuchführer im Wege ihrer kirchlichen Oberbehörden verständigt werden.

II. Normativbestimmungen.**Stadtrath:**

28.

(Legitimationskarten für die Gemeindefunctionäre und -Bediensteten.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Currende vom 21. September 1899, M.-Z. 156392/IV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Der Stadtrath hat mit Beschluß vom 30. August 1899, Z. 8504, die Einführung von mit der Photographie versehenen Legitimationskarten für die Gemeindefunctionäre und -Bediensteten unter Aufstellung der folgenden grundsätzlichen Bestimmungen genehmigt:

1. Die Ausstellung solcher Legitimationskarten erfolgt für folgende Personen:

A. Gemeindefunctionäre:

- a) Stadträthe,
- b) Gemeinderäthe,
- c) Bezirksausschüsse,
- d) Armenräthe,
- e) Waisenväter und Waisenkinder.

B. Gemeindebedienstete:

- a) activ dienende Beamte,
- b) active, definitiv angestellte Diener, welche nicht ohnehin im Dienste ein Amtskleid zu tragen haben,
- c) Aufsichtsorte (Bau-, Turnhallen-, Brücken-, Heiz-, Sanitätsaufseher; Werkleiter in den städtischen Steinbrüchen, Werkmeister der Steinbrüche in Windegg, Inspector der Stadtsäuberung, Schaffer und Unterschaffer des städtischen Fuhrwerksbetriebes, Revisoren der städtischen Krankenversicherung).

Bezüglich der Frage der Ausstellung von Legitimationskarten an andere als die unter B. c) genannten Aufsichtsorte ist vor Erstattung der Anmeldung die Zustimmung der Magistrats-Direction einzuholen.

2. Diese Legitimationen enthalten in einem Ledertäschchen, welches für die Gemeindefunctionäre von rother, für die Gemeindebediensteten von dunkelgrüner Farbe sein wird, die mit dem Hochdruckstempel des Gemeinderaths-

Präsidiums versehene und mittels Nadeln in dem Täschchen befestigte Photographie, sowie eine den Namen und Charakter des Inhabers angegebene und die Unterschrift (Stampiglie) des Herrn Bürgermeisters nebst dessen Amtssiegel (in Schwarzdruck) tragende Legitimationskarte.

Auf der Außenseite befindet sich in Golddruck das städtische Wappen und die Umschrift: „k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“; „Amtliche Legitimation“.

3. Die Ausstellung erfolgt unentgeltlich, jedoch nur über Verlangen des betreffenden Functionärs oder Bediensteten; die Photographie hat der Bewerber selbst beizustellen.

4. Im Falle des Aufhörens der Function, beziehungsweise Verlassens des activen Gemeindefunctionärs sind die Legitimationskarten der Gemeinde unangefordert an das Organ, welches sie seinerzeit ausgefolgt hat, zurückzustellen.

5. Aus dienstlichen Rücksichten kann die Ausstellung solcher Legitimationskarten auch abgelehnt, beziehungsweise widerrufen werden; in letzterem Falle ist die Legitimationskarte sofort zurückzustellen.

6. Die Legitimationskarten werden von der Präsidialkanzlei ausgestellt, mit den vorgelegten Photographien in dauernde Verbindung gebracht und mit den vorerwähnten Hoch- und Schwarzdruckstempeln versehen.

Die Anmeldung um Legitimationskarten geschieht für die Stadt- und Gemeinderäthe bei dem Vorstände der Präsidialkanzlei, für die Bezirksausschüsse bei den Bezirksvorstehern, für die Armenräthe im Wege der Obmänner der Armeninstitute bei dem Referenten des magistratischen Armen-Departements, für die Waisenväter und Waisenkinder bei dem Referenten des magistratischen Waisen-Departements, für die Gemeindebediensteten bei den unmittelbaren Amtsvorständen.

Die Anmeldungen der den Bezirksämtern zugetheilten Beamten und sonstigen Bediensteten sind von den Bezirksamtsleitern entgegenzunehmen.

Zum Zwecke der Anmeldung sind die hiefür angefertigten, auch einen Revers bezüglich der Zurückstellung enthaltenden Blankette (Anmeldescheine), die von der Kanzlei-Direction des Magistrates zu beziehen sind und wovon ein Exemplar dieser Currende beiliegt, zu verwenden; in denselben ist der Name eigenhändig, und zwar gut lesbar einzutragen und die Function oder Diensteseigenschaft beizusetzen, ferner ist die auf der Rückseite ebenfalls mit Namen, Charakter und der Post-Nummer der Anmeldung zu versehenen Photographie beizulegen; die Abgabe von zu alten, unkenntlichen oder bereits mit anderen Stampiglien überdruckten Photographien ist zu vermeiden.

Seitens der die Anmeldung entgegennehmenden Functionäre und Vorstände sind die Anmeldescheine an das Gemeinderaths-Präsidium einzusenden, von welchem sie unter Anschluß der angeforderten Legitimationen behufs Ausfolgung an die Bezugsberechtigten werden zurückgemittelt werden; seitens der letzteren ist der Empfang in der hiefür bestimmten Rubrik des Anmeldescheines zu bestätigen, worauf dieser dem Gemeinderaths-Präsidium zur Verwahrung wieder vorzulegen ist.

Im Falle des Verlustes einer Legitimationskarte ist dem Gemeinderaths-Präsidium sofort die Anzeige zu erstatten; die Ausstellung eines Duplicates unterliegt in einem solchen Falle grundsätzlich keinem Anstande, doch wird dasselbe ausdrücklich als solches zu bezeichnen sein.

Bei Veränderungen in der Diensteseigenschaft oder Function ist sofort um Nichtigstellung der Legitimationskarte anzufordern; ebenso sind solche Legitimationskarten, in welchen die Photographie den Inhaber nicht mehr genau erkennen läßt, zum Umtausch unter Anschluß einer neuen Photographie vorzulegen.

Magistrat:

29.

(Rückvergütung von Gewerbeschul-Beiträgen.)

Magistrats-Director Tachau hat unterm 7. Juni 1899 ad M.-Z. 96928/XVII nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

In Gemäßheit des hieramtlichen Normales vom 15. Mai 1899, Z. 215922 ex 1898 (siehe Amtsblatt Nr. 52 „Gesetze zc.“ VI, 22), sind die von den Mitgliedern einzelner Gewerbe-Genossenschaften innerhalb eines bestimmten Jahres an Gewerbeschul-Beiträgen geleisteten Zahlungen in der Art zu ermitteln, daß in die Verzeichnisse der Genossenschaftsmitglieder eines jeden Bezirkes bei den Namen der einzelnen Erwerbsteuerverpflichtigen die von ihnen an Staatssteuer sammt allen Zuschlägen entrichteten Beträge eingeseht und erst am Schlusse des Verzeichnisses aus der Summe aller Zahlungen die darin enthaltenen Gewerbeschul-Beiträge berechnet werden.

Da hiebei alle innerhalb eines Jahres geleisteten Zahlungen, ohne Unterschied, ob sie die Schuldigkeit des laufenden Jahres betreffen oder auf Rückstände aus früheren Jahren verrechnet erscheinen, in Betracht kommen, andererseits aber der Percentsatz der Gewerbeschul-Umlage seit dem 1. Jänner 1898 gegenüber jenem der Vorjahre von 4 Percent auf 2.5 Percent herabgesetzt wurde, ergibt sich die Nothwendigkeit, zwischen den geleisteten Zahlungen nach dem angegebenen Gesichtspunkte zu unterscheiden.

Es sind demnach in den diesmal zur Vorlage gelangenden Verzeichnissen der Genossenschaftsmitglieder — allenfalls unter Benützung der Anmerkungs-rubrik — die geleisteten Stenerzahlungen in zwei Spalten getrennt nach Zahlungen für die Zeit bis Ende 1897 und solchen für das Jahr 1898 aufzuführen und aus beiden Summen die Gewerbeschul-Beiträge unter Anwendung eines Percentsatzes von 1.72 Percent für das Jahr 1898 und von 2.83 Percent für die früheren Jahre zu berechnen.

Selbstverständlich werden auch in Zukunft nur die Zahlungen für solche Jahre in eine Rubrik zusammengezogen werden können, für welche, wie z. B. für 1898 und 1899, dasselbe Umlagepercent gilt.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der zugehörigen Steueramts-Abtheilung, dann die Steueramts-Direction und die Leitung des Steuer- und Wahlcatasters in Kenntnis gesetzt.

30.

(Entlohnungen für Waschungen von Schulräumen nach Desinfectionen.)

Magistrats-Vice-Director Freyer hat mit Erlaß vom 30. August 1899, G.-Z. 130879/X, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Wiener Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 24. August d. J., Z. 8292, in Betreff der Normen über die Entlohnung für Waschungen von Schulräumen nach Desinfectionen beschlossen, das Stadtbauamt zu beauftragen, in allen Bezirken folgenden Vorgang bei Entlohnung für Waschungen von Schulräumen nach Desinfectionen gleichmäßig zu beobachten:

1. In jenen Fällen, wo sich die Reinigung von Schulräumen nach erfolgter Desinfection bloß auf die Waschung des Fußbodens und der Einrichtungsgegenstände beschränkt, ist diese Reinigungsarbeit dem betreffenden Schuldiener zu übertragen und für die Arbeit sammt Materialbeistellung demselben für ein gewöhnliches Lehrzimmer ein Betrag von je 2 fl., für Schulzimmer außergewöhnlicher Größe (Turnsaal, Zeichensaal etc.) ein Betrag von je 3 fl. ö. W. anzuweisen. Die bezüglichen Rechnungen der Schuldiener sind von der Schulleitung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsleistung zu bestätigen und von dem städtischen Bezirksarzte mit dem Vermerk zu versehen, daß diese Reinigung infolge einer vom Bezirksarzte angeordneten Desinfection erfolgen mußte.

Bei Rechnungsbeträgen über 5 fl. ö. W. sind diese Rechnungen sodann noch von der städtischen Buchhaltung zu adjustieren.

Die Begleichung dieser Rechnungen hat bei den städtischen Hauptcassa-Abtheilungen aus den Verlägen derselben zu erfolgen.

2. In jenen Fällen, wo vor der Waschung auch noch eine gründliche Abtragung und sohin Neufärbelung der Schulzimmerwände zu erfolgen hat, sind diese Maurerarbeiten nebst der Waschung des Fußbodens und der Einrichtungsgegenstände dem Contrahenten für currente Baumeisterarbeiten gegen tarifmäßige Entlohnung zu übertragen. Die bezüglichen Rechnungen sind vom Stadtbauamte hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Leistung zu bestätigen und von der städtischen Buchhaltung zu adjustieren.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Verständigung des dortigen städtischen bezirksärztlichen Personales und der dortigen Hauptcassa-Abtheilung behufs Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

31.

(Einsichtnahme in das Pfändungsregister des k. k. Executionsgerichtes.)

Magistrats-Director Tschau hat an die magistratischen Bezirksämter unterm 21. September 1899, M.-Z. 139970/XVII, nachstehenden Erlaß gerichtet:

Im Sinne der Zuschrift des k. k. Executionsgerichtes vom 8. August 1899, ad Pr.-Z. 419/2 ex 1899, wurde zwischen dem Vollstreckungs-Director dieses k. k. Gerichtes und dem Leiter des Executionsamtes bezüglich der Zeit, zu welcher von den städtischen Executions-Organen die im Punkte 4, Absatz 3 des Normal-Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 18. Jänner 1898, Z. 58418 ex 1897, vorgeschriebenen Erhebungen durch Einsichtnahme in das Pfändungsregister des k. k. Executionsgerichtes vorgenommen werden können, Folgendes vereinbart:

Die Einsichtnahme in das Pfändungsregister kann an jedem Tage der Woche in der Zeit von 8 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags und von 12 Uhr mittags bis 7 Uhr abends erfolgen.

In der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags sollen derartige Revisionen nur in äußerst dringenden Fällen vorgenommen werden.

Um gleichzeitige Erhebungen durch allzuvielen Abtheilungen an einem und demselben Tage zu vermeiden, wurden für die regelmäßigen Revisionen der einzelnen Bezirksabtheilungen bestimmte Tage der Woche festgesetzt, und zwar:

Montag	für die Bezirke I, VI, XV,
Dienstag	" " " II, VIII, XIV,
Mittwoch	" " " III, VII, XIII,
Donnerstag	" " " IV, IX, XVII,
Freitag	" " " V, X, XVI,
Samstag	" " " XI, XII, XVI, XIX.

In einzelnen dringenden Fällen können die erforderlichen Erhebungen auch an einem anderen Tage vorgenommen werden.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter unter Bezugnahme auf das hieramtliche Decret vom 5. August 1899, Z. 78981, zur Danachachtung und Verständigung der zugehörigen Executionsamts-Abtheilungen mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß dem k. k. Executionsgerichte von der getroffenen Eintheilung Mittheilung gemacht wurde.

32.

(Abgrenzung des Wirkungskreises der Leiter der decentralisierten Ämter des Wiener Magistrates.)

Magistrats-Director Tschau hat unterm 23. September 1899, M.-D.-Z. 1929, Nachstehendes bekanntgegeben:

Bei der am 17. August 1899 abgehaltenen Bezirksamtsleiter-Conferenz wurde geltend gemacht, daß die Stellung und der Wirkungskreis der Bezirksamtsleiter, Hilfsämter-Directoren und der Abtheilungsleiter bei den magistratischen Bezirksämtern nicht hinreichend klar festgesetzt seien.

Thatsächlich herrschen darüber die verschiedenartigsten Ansichten, wer eigentlich der unmittelbare Vorgesetzte eines in einem magistratischen Bezirksamte in Verwendung stehenden Beamten eines decentralisierten Amtes sei, was zu wissen schon wegen der bei vielen Anlässen vorgeschriebenen Betretung des Dienstweges nothwendig ist.

Infolge dieser bestehenden Unklarheit machen sich ein ungleichartiger Vorgang, Unsicherheit und Kompetenz-Conflicte geltend, welche der Disciplin und dem Ansehen eines Amtes nur abträglich sein können.

Der Herr Bürgermeister hat sich daher bestimmt gefunden, die Stellung und den Wirkungskreis der obbezeichneten Organe auf Grund einer von mir abgehaltenen Konferenz der Directoren der decentralisierten Ämter in nachstehender Weise festzusetzen:

I. Den Abtheilungsleitern bei den Bezirksämtern steht zu:

- a) Die Aufsicht über die Beforgung der Amtsgeschäfte und die Geschäftszuweisung an die einzelnen Bediensteten, doch ist den Directoren das Recht vorbehalten, Directiven zu geben;
- b) die Aufsicht über die Einhaltung der Amtsstunden seitens der Bediensteten im internen Dienste.

II. Den Hilfsämter-Directoren steht zu:

- a) Die Festsetzung der Antrittstage für die Erholungsurlaube der Bediensteten (auf Grund eines vom Abtheilungsleiter vorgelegten Schemas);
- b) die Stellung von Anträgen auf Versetzung von Bediensteten und auf Bestallung der Abtheilungsleiter, sowie die Äußerungen hierüber an die Magistrats-Direction;
- c) die principielle Regelung des äußeren Dienstes;
- d) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen bei Beförderungen.

III. Den Hilfsämter-Directoren und Bezirksamtsleitern steht im gegenseitigen Einvernehmen zu:

- a) Die Gewährung eines dreitägigen Urlaubes (Punkt 1 Urf.-Norm.) an Bedienstete;
- b) die Abgabe von Gutachten bei Ansuchen um Krankheits-, Prüfungs- etc. Urlaube, Gehaltsvorschlüsse, Anskilfen, Gnadenbezüge, während der Militärdienstleistung um Erhöhung des Diurnums;
- c) Abgabe von Gutachten bei Beurtheilung der Dienstleistungen der Bediensteten bei Qualifikationen etc., und zwar hat die Abgabe der Gutachten zuerst vom Hilfsämter-Director und dann vom Bezirksamtsleiter zu erfolgen.

IV. Der Magistrats-Direction steht nach Anhörung des betreffenden Directors die Ertheilung der Bewilligung zur vorübergehenden Verwendung eines Bediensteten in einem anderen Dienstzweige zu.

Hievon setze ich Euer Wohlgebornen zur Danachachtung in die Kenntnis.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 175. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Actiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlaublich wird.

Nr. 176. Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone, die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, die Einführung der Kronenwährung als Landeswährung, die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und die Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden.

Nr. 177. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. September 1899, betreffend die Aufhebung des Mahlverkehrs mit Getreide.

Nr. 178. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 22. September 1899, womit anlässlich der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, betreffend das wirtschaftliche Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone etc., weitere Bestimmungen über das Eisenbahnwesen erlassen werden.

Nr. 179. Verordnung der Minister des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 22. September 1899, mit welcher Vorschriften zur Durchführung der den Viehverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone regelnden Bestimmungen des Artikels VII des ersten Capitels im I. Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, N.-G.-Bl. Nr. 176, erlassen werden.

Nr. 180. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. August 1899, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der Zollpostur in Nowosteliza (Fahrstraße).

Nr. 181. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. August 1899, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete von Böslau. *)

Nr. 182. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 5. September 1899, betreffend die Bezeichnung der Malz- (Malton-) Weine.

Nr. 183. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 22. September 1899, betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels.

Nr. 184. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1899, betreffend die Bildung neuer Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke für den Bereich der neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Gmünd und Pöggstall in Niederösterreich und Nachod in Böhmen, sowie mehrere hiedurch bedingte Änderungen rüchlich der angrenzenden Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke.

Nr. 185. Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1899, betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Brlika zum Sprengel des Kreisgerichtes Sebenico in Dalmatien.

Nr. 186. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. September 1899, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes I. Classe in Zara zur Austrittsbehandlung von Zucker.

Nr. 187. Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1899, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes in Bojan in der Bukowina.

Nr. 188. Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1899, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes in Jablonów in Galizien.

Nr. 189. Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1899, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes in Bolezowce in Galizien.

Nr. 190. Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1899, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Baticzyn in Galizien.

Nr. 191. Verordnung des Justizministeriums vom 24. September 1899, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Czortków in Galizien.

Nr. 192. Verordnung des Justizministeriums vom 25. September 1899, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Domazelic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Prerau in Mähren.

Nr. 193. Verordnung des Justizministeriums vom 28. September 1899, betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes in Karfreit in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Nr. 194. Kaiserliches Patent vom 9. October 1899, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.

Nr. 195. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. September 1899, betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften II. und III. Theil.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 196. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. October 1899, betreffend die Einführung gestempelter amtlicher Wechselblankette zu 4, 6, 8 und 10 Kronen mit slovenischem Texte.

Nr. 197. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. October 1899, betreffend die Amtswirksamkeit des Bezirkshauptmannes in Königgrätz.

Nr. 198. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 9. October 1899, betreffend die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Statutes für die Bergakademien in Leoben und Pörsbram.

Nr. 199. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. October 1899, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Przeworsk in Galizien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1899, Z. 6579/Pr., mit welcher die Eintheilung des Erzherzogthumes unter der Enns in staatliche Forstaußichtsbezirke, beziehungsweise die Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1899, Z. 81819, betreffend die der Gemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 6 kr. von jedem Mietzinsgulden in den Jahren 1899, 1900 und 1901.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 14. September 1899, Z. 81854, betreffend die der Gemeinde Haugschlag ertheilte Bewilligung zur Einhebung eines 155percentigen Zuschlages zu den directen Steuern des Jahres 1899, ausschließlich der Personaleinkommensteuer.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. September 1899, Z. 84347, betreffend die der Gemeinde Gaunersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Brantweinauflage von 3 fl. auf jeden im Gemeindegebiete zum Verbrache gelangenden Hektoliter Brantwein auf die Dauer von fünf Jahren, das ist für die Jahre 1899 bis einschließlich 1903.

Nr. 49. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. September 1899, Z. 74910, mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade auf den öffentlichen Straßen und Wegen, und zwar hinsichtlich der öffentlichen nichtärrarischen Straßen und Wege im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse erlassen werden. *)

Nr. 50. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 16. September 1899, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im IV. Quartal 1899.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 6. September 1899, Z. 10063/L. = S. = N., betreffend Änderungen in der territorialen Eintheilung der Schulbezirke des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns anlässlich der Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Pöggstall.

Nr. 52. Gesetz vom 22. September 1899, womit der Stadtgemeinde Stein in Niederösterreich die Einhebung einer Pflastermaut nach dem Tarifsätze von drei Kreuzern ö. W. gleich sechs Heller per Wagen auf weitere fünf Jahre bewilligt wird.

Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. October 1899, Z. 97932, betreffend die der Gemeinde Stidelberg ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1899.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.